

Inhaltsverzeichnis *

zur Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Grundschulen

(Grundschullehramtsprüfungsordnung I – GPO I)

Vom 20. Mai 2011

- * 1) Dieses Inhaltsverzeichnis wurde nachträglich der GPO I 2011 beigelegt, ist aber nicht Bestandteil der Verordnung.
- 2) Durch Anklicken der im Inhaltsverzeichnis aufgeführten Stichworte kann zu der entsprechenden Stelle in der GPO I 2011 gesprungen werden. Durch Anklicken der Seitenzahl gelangt man wieder zurück zu diesem Inhaltsverzeichnis.

Inhalt	Seite
GPO I 2011 (Paragraphenteil).....	1 - 22
Anlage (mit neuer Seitenzählung)	1
Vorbemerkung	1
Bildungswissenschaften	2
Kompetenzbereich Deutsch	
Fach Deutsch	4
Kompetenzbereich Mathematik	
Fach Mathematik	7
Kompetenzbereich Kunst und Musik	
Fach Kunst	9
Kompetenzbereich Kunst und Musik	
Fach Musik	12
Kompetenzbereich Fremdsprachen	
Fach Englisch	14
Kompetenzbereich Fremdsprachen	
Fach Französisch	17
Kompetenzbereich Naturwissenschaften und Technik	
Fach Biologie	20
Kompetenzbereich Naturwissenschaften und Technik	
Fach Chemie	22
Kompetenzbereich Naturwissenschaften und Technik	
Fach Physik	24
Kompetenzbereich Naturwissenschaften und Technik	
Fach Technik	27

Inhalt (Fortsetzung)	Seite
Kompetenzbereich Sozialwissenschaften Fach Geographie	29
Kompetenzbereich Sozialwissenschaften Fach Geschichte	31
Kompetenzbereich Sozialwissenschaften Fach Politikwissenschaft	34
Kompetenzbereich Sozialwissenschaften Fach Wirtschaft	36
Kompetenzbereich Sport und Gesundheit Fach Alltagskultur und Gesundheit	38
Kompetenzbereich Sport und Gesundheit Fach Sport	41
Kompetenzbereich Evangelische Theologie/Religionspädagogik Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik	43
Kompetenzbereich Katholische Theologie/Religionspädagogik Fach Katholische Theologie/Religionspädagogik	46
Kompetenzbereich Islamische Theologie / Religionspädagogik	49
Kompetenzbereich Bilinguales Lehren und Lernen und kulturelle Diversität im Rahmen des Europalehramts an Grundschulen	50

**Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Grundschulen
(Grundschullehramtsprüfungsordnung I – GPO I)**

Vom 20. Mai 2011

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 15 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794),
2. § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium,
3. § 34 Absatz 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966), im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

§ 1

Zweck der Prüfung, Bezeichnungen

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Prüfung) wird das Studium für das Lehramt an Grundschulen abgeschlossen.
- (2) Mit der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und gegebenenfalls fachpraktischen Kompetenzen erworben wurden, die für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an Grundschulen und für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen erforderlich sind. Mit der Prüfung soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Studierenden
 1. auf die Erziehungs- und Bildungsaufgabe an Grundschulen vorbereitet sind,
 2. die für die Übernahme ihrer Diagnostik-, Förderungs- und Beurteilungsaufgaben erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Einsichten gewonnen haben,
 3. grundlegende Kenntnisse und Einsichten über die Bedeutung des Übergangs aus dem Kindergarten und dem vorschulischen Bereich in die Grundschule und des Übergangs von der Grundschule in weiterführende Schularten erworben haben sowie
 4. die Notwendigkeit der ständigen Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen erkannt haben.
- (3) Die Verteilung der ECTS-Punkte (Leistungspunkte) für die Elemente des Studiums erfolgt an allen Studienstandorten in gleicher Weise entsprechend § 10.
- (4) Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung in den Prüfungsfächern gemäß der Anlage.

Aufgaben der Hochschulen

(1) Die Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt an Grundschulen ist Aufgabe der Pädagogischen Hochschulen (Hochschulen). Sie regeln und verwalten die studienbegleitenden Modulprüfungen.

(2) Die Hochschulen sind für die studienbegleitenden Modulprüfungen zuständig und übermitteln bei der Meldung der Prüflinge zur Prüfung den Nachweis der erreichten Leistungspunkte und der erzielten Noten sowie die Durchschnittsnoten in den Modulen der Kompetenzbereiche, der Vertiefungsfächer und der Bildungswissenschaften an das Landeslehrerprüfungsamt. Die Noten werden bis auf die zweite Stelle nach dem Komma abbrechend ausgewiesen.

(3) Rechtzeitig vor Ausstellung des Staatsprüfungszeugnisses übermitteln sie Hochschulen ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges Diploma Supplement, die Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen geben und von der Hochschule unterzeichnet sind.

Prüfungsamt

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt).

(2) Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

(3) Beauftragte des Prüfungsamtes sind berechtigt, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

Prüfungsausschüsse sowie Prüferinnen und Prüfer

(1) Das Prüfungsamt bestellt und bildet für jeden Prüfungstermin die erforderlichen Prüfungsausschüsse.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse sowie zu Prüfenden können Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen (§ 44 Absatz 1 und 2 LHG), Angehörige des Kultusbe-

reichs und des Wissenschaftsministeriums bestellt werden. Ausgenommen sind wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte.

(3) Für die Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit werden zwei Prüfende bestellt.

(4) Die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung bestehen aus einer vom Prüfungsamt mit dem Vorsitz beauftragten Person und zwei Prüfenden. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie sind in der Regel Angehörige des Kultusbereichs, leiten die Prüfung und sind befugt zu prüfen.

(5) Wer aus dem Kultusbereich oder dem Lehrkörper der Hochschule ausscheidet oder entpflichtet wird, kann noch bis zum Ende derjenigen Prüfungstermine an der Prüfung mitwirken, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden oder der Entpflichtung beginnen. Darüber hinaus kann das Prüfungsamt in besonderen Fällen auf Antrag der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Hochschule oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses Ausnahmen zulassen.

(6) Für die mündliche Prüfung in Evangelischer Theologie/Religionspädagogik oder Katholischer Theologie/Religionspädagogik kann die zuständige Kirchenbehörde eine weitere prüfende Person benennen; diese muss nicht dem in Absatz 2 bezeichneten Personenkreis angehören.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die sonstigen zur Bewertung von Prüfungsleistungen bestellten Personen sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der schulpraktischen Studien und der Prüfungszeit acht Semester. Der Studienumfang beträgt 240 Leistungspunkte.

(2) Das Studium umfasst Kompetenzbereiche, Vertiefungsfächer, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Es ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung der Altersgruppe der fünf- bis zwölfjährigen Kinder unter Berücksichtigung grundlegender Aspekte der Didaktik der Primarstufe und des Anfangsunterrichts. Das in den

Grundschulen vorherrschende Klassenlehrerprinzip bedingt eine breit angelegte Ausbildung der Lehrkräfte dieser Schulart, wobei der Entwicklung der Personalkompetenz besondere Bedeutung beigemessen wird. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in der Grundschule nehmen die Kooperation mit den Eltern und die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz sowie der Diagnostik- und Förderkompetenz, insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote, einen hohen Stellenwert ein. Weitere Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Unterrichtssprache in der Medienkompetenz und -erziehung, der Gesundheitserziehung, der Gendersensibilität, dem Führen einer Klasse, der Projektkompetenz und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen. Die Anforderungen ergeben sich aus der Anlage.

(3) Die Kompetenzbeschreibungen der Anlage werden von den Hochschulen in den Studienmodulen umgesetzt. Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen.

(4) Die Erste Staatsprüfung wird zweimal jährlich abgenommen.

(5) Hinsichtlich der Regelungen über Termine und Fristen der abzulegenden Prüfungen finden die Schutzfristen nach § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes sowie nach § 15 Absatz 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Anwendung. Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, wobei die Verlängerung drei Jahre nicht überschreiten darf. Entsprechendes gilt für Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich allein versorgen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach § 11 Absatz 1 Satz 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achties Lebensjahr vollendet hat. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlänge-

rungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechende Nachweise sind zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Kompetenzbereiche und Vertiefungsfächer

(1) Kompetenzbereiche und zugeordnete Vertiefungsfächer sind:

1. Deutsch einschließlich Deutsch als Zweitsprache (Vertiefungsfach Deutsch),
2. Mathematik (Vertiefungsfach Mathematik),
3. Naturwissenschaften und Technik (Vertiefungsfächer: Biologie, Chemie, Physik, Technik),
4. Sozialwissenschaften (Vertiefungsfächer: Geografie, Geschichte, Politikwissenschaft, Wirtschaft),
5. Fremdsprachen (Vertiefungsfächer: Englisch, Französisch, jeweils einschließlich bilingualer Aspekte),
6. Kunst und Musik (Vertiefungsfächer: Kunst, Musik),
7. Sport und Gesundheit (Vertiefungsfächer: Alltagskultur und Gesundheit, Sport),
8. Evangelische Theologie/Religionspädagogik (Vertiefungsfach: Evangelische Theologie/Religionspädagogik),
9. Katholische Theologie/Religionspädagogik (Vertiefungsfach: Katholische Theologie/Religionspädagogik),
10. Islamische Theologie/Religionspädagogik (ohne Vertiefungsfach).

(2) Verpflichtend zu wählen sind die Kompetenzbereiche Deutsch, einschließlich Deutsch als Zweitsprache, und Mathematik. Einer dieser beiden Kompetenzbereiche muss vertieft studiert werden.

(3) Aus Absatz 1 sind zwei weitere Kompetenzbereiche zu wählen, von denen einer in einem zugeordneten Vertiefungsfach vertieft wird. Ein Wechsel der gewählten Hauptfächer und Kompetenzbereiche ist nur einmal möglich.

(4) Die beiden vertieft studierten Fächer einschließlich der zugehörigen Kompetenzbereiche sind Hauptfächer.

(5) Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik kann nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.

Bildungswissenschaften

Zu den Bildungswissenschaften gehören Erziehungswissenschaft, Psychologie und die evangelisch-theologischen beziehungsweise katholisch-theologischen, philosophischen, soziologischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung sowie die christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte unter besonderer Berücksichtigung der Pädagogik und Didaktik der Primarstufe und der frühkindlichen Bildung sowie medienpädagogischer und genderbezogener Themenstellungen.

Grundlagen des Sprechens und interdisziplinäres Projekt

In einem interdisziplinären Projekt erwerben die Studierenden Grundkompetenzen der Projektarbeit. Es enthält Elemente aus Kunst, Musik, Sport, Sprechgestaltung und Theaterpädagogik. Im Rahmen der Sprecherziehung erwerben die Studierenden stimmliche und sprecherische Grundkompetenzen auch unter dem Aspekt der Gesunderhaltung der Stimme.

Schulpraktische Studien

- (1) Die schulpraktischen Studien, die von den Hochschulen betreut werden, umfassen
1. das Orientierungs- und Einführungspraktikum im Umfang von fünf Leistungspunkten, von denen zwei auf ein Begleitseminar entfallen, während oder nach dem ersten Semester,
 2. das integrierte Semesterpraktikum im Umfang von 21 Leistungspunkten, von denen sechs auf Begleitseminare entfallen, in der Mitte des Studiums und
 3. das Professionalisierungspraktikum im Umfang von vier Leistungspunkten am Ende des Studiums mit Schwerpunkt auf dem forschenden Lernen.

Die Studierenden reflektieren ihre Praktika theoriegeleitet und dokumentieren sie in einem Portfolio, das auch im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird. Die Hochschulen regeln die Voraussetzungen einer erfolgreichen Teilnahme am Orientierungs- und Einführungspraktikum sowie am Professionalisierungspraktikum und das Bestehen des integrierten Semesterpraktikums in ihren Studien- und Prüfungsordnungen.

- (2) Das Orientierungs- und Einführungspraktikum dient zur Orientierung im Berufsfeld einer Lehrkraft an Grundschulen sowie einer Reflexion von Berufswunsch und -eignung.

(3) Das integrierte Semesterpraktikum, das an Grundschulen in Baden-Württemberg absolviert werden kann, dient der Berufsorientierung und Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis. Es ermöglicht ein frühzeitiges Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule, insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, wobei die Hochschulen und Schulen die Studierenden professionell begleiten. Im integrierten Semesterpraktikum soll festgestellt werden, ob im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit die dem Ausbildungsstand entsprechenden Grundlagen didaktisch-methodischer und erzieherischer Kompetenzen und eine sich ausprägende Lehrpersönlichkeit in hinreichender Weise erkennbar sind.

(4) Die Hochschulen legen die zeitliche Einfügung des von ihren Schulpraxisämtern organisierten Integrierten Semesterpraktikums in den Studienablauf fest; es soll in der Regel im vierten oder fünften, nicht jedoch vor dem dritten oder nach dem sechsten Semester im Studienplan vorgesehen werden. Es wird in einem grundsätzlich zusammenhängenden Zeitraum absolviert. Ein Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einer bestimmten Schule besteht nicht.

(5) Wer sein integriertes Semesterpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrkraft am gesamten Schulleben der Schule teil. Dies umfasst insbesondere

1. Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon insgesamt angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden) und
2. Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und insbesondere mit den Eltern.

Eingeschlossen ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Hochschule.

(6) Der Schulleiter oder die Schulleiterin und die von ihnen beauftragten Ausbildungslehrkräfte sind gegenüber den Praktikantinnen und Praktikanten weisungsbefugt.

(7) Am Ende des integrierten Semesterpraktikums entscheiden die begleitenden Lehrkräfte der Hochschule gemeinsam mit der der Schule, ob das integrierte Semesterpraktikum bestanden wurde. Das Ergebnis und bei Nichtbestehen auch die tragenden Gründe der Entscheidung werden in einem schriftlichen Bescheid der Hochschule mit der Feststellung „Integriertes Semesterpraktikum bestanden“ oder „Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden“ mitgeteilt. Grundlage der Entscheidung ist, ob die didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen im Praktikum dem erreichten Ausbildungsgrad entspre-

chend in hinreichender Weise erkennbar sind. Kriterien für die Beurteilung der didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen werden in den Studienordnungen der Hochschulen im Modul „Schulpraktische Studien“ festgelegt.

(8) Bestehen nach vier Unterrichtswochen nach übereinstimmende Ansicht der betreuenden Hochschullehrkräfte und der Ausbildungslehrkraft bereits ernsthafte Zweifel an dem Bestehen des integrierten Semesterpraktikums, so führen diese mit dem Studierenden ein verpflichtendes Beratungsgespräch. Einzelheiten regeln die Hochschulen in ihren Studien- und Prüfungsordnungen. Ist das integrierte Semesterpraktikum nicht bestanden, führen die betreuenden Hochschullehrkräfte und die Ausbildungslehrkraft auf Wunsch der Studierenden eine abschließende Beratung durch. Bei Nichtbestehen kann das integrierte Semesterpraktikum einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

(9) Das Professionalisierungspraktikum ab dem sechsten Fachsemester dient der Entwicklung des forschenden Lernens und kann von den Hochschulen in Lehrveranstaltungen begleitet werden. Hier können exemplarisch Projekte zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, zu inklusiven Bildungsangeboten oder zur Kooperation mit Eltern durchgeführt werden. Das Professionalisierungspraktikum kann als Vorbereitung für die wissenschaftliche Arbeit dienen. Es kann auf Wunsch auch an einer entsprechenden Institution im Ausland abgeleistet werden.

(10) Es wird empfohlen, das für den Vorbereitungsdienst gegebenenfalls erforderliche Betriebs- oder Sozialpraktikum bereits während des Studiums zu absolvieren.

§ 10

Verteilung der Leistungspunkte

Die 240 Leistungspunkte (§ 5 Absatz 1) werden wie folgt verteilt:

1. Erziehungswissenschaft 30, einschließlich 3 Leistungspunkte für die Prüfung,
2. Psychologie 15, einschließlich 2 Leistungspunkte für die Prüfung,
3. Philosophische, evangelisch-theologische bzw. katholisch-theologische, soziologische und politikwissenschaftliche Grundfragen der Bildung sowie die christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte (9 Leistungspunkte, davon mindestens 3 Leistungspunkte christliche und abendländische Bildungs- und Kulturwerte).
4. Kompetenzbereiche 4 mal 20,
5. Vertiefungsfächer 2 mal 30, einschließlich je 3 Leistungspunkte für die Prüfung,
6. Grundlagen des Sprechens und interdisziplinäres Projekt 6,
7. schulpraktische Studien 30 und

8. wissenschaftliche Arbeit 10 Leistungspunkte.

§ 11

Akademische Vorprüfung

(1) Die Hochschulen legen nach §§ 32 und 34 LHG in ihren Vorprüfungsordnungen fest, dass die Akademische Vorprüfung bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen ist. Sie kann aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen. Wer die Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Vorprüfung wird von der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Vorprüfungsordnung abgenommen.

§ 12

Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung umfasst die wissenschaftliche Arbeit, die mündlichen Prüfungen in den beiden Hauptfächern, in Erziehungswissenschaft und in Psychologie. Die Inhalte dieser Prüfungsteile ergeben sich aus den in der Anlage ausgewiesenen Kompetenzen und Anforderungen.

§ 13

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung nach § 12 wird nur zugelassen, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis besitzt, das zur Zulassung zum Studium für das Lehramt an Grundschulen berechtigt,
2. die studienbegleitenden Modulprüfungen in den Kompetenzbereichen, den Vertiefungsfächern und Bildungswissenschaften mit mindestens der Note 4,0 bestanden hat,
3. den Nachweis über die Teilnahme an einem interdisziplinären Projekt nach § 8 erbracht hat,
4. die akademische Zwischenprüfung nach § 11 bestanden hat,
5. die Nachweise über ein beständenes integriertes Semesterpraktikum und die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungs- und Einführungspraktikum sowie am Professionalisierungspraktikum nach § 9 vorgelegt hat,

6. den Nachweis über die gegebenenfalls in Fremdsprachen vorgeschriebenen Sprachkenntnisse erbracht hat,
7. den Nachweis über ein vom Prüfungsamt genehmigtes Thema für die wissenschaftliche Arbeit nach § 16 vorgelegt hat, und
8. für den Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Hochschule immatrikuliert ist.

(2) Das Prüfungsamt kann Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 6 zulassen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die studierte Fremdsprache die Muttersprache ist oder wenn ein mehrjähriger Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet absolviert wurde.

§ 14

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist spätestens zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin schriftlich mit den Unterlagen nach Absatz 4 beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Für die Vorlage der Nachweise nach § 13, die im Semester des Meldetermins noch erworben werden, bestimmt das Prüfungsamt für alle Studierenden einer Hochschule einheitlich einen späteren Vorlagetermin.

(3) Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Die Vorlage der Urschriften kann verlangt werden.

(4) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Personalbogen mit Lichtbild,
2. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Angaben über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis eine Prüfung für ein Lehramt bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,
4. die Nachweise nach § 13,
5. gegebenenfalls die Angabe der Zeiten, die zur Weiterbildung in Englisch oder Französisch im Ausland verbracht wurden und
6. gegebenenfalls die Zeugnisse über abgelegte Lehramtsprüfungen.

§ 15

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung nach §§ 13 und 14 ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 nicht erfüllt sind,
2. die nach § 14 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfungsanspruch in demselben oder nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Hochschulen in einem verwandten Lehramtsstudiengang nach § 16 Absatz 8 oder § 23 Absatz 5 erloschen ist.

(3) Die Prüfung wird an der Hochschule abgelegt, an der die Zulassung im Studiengang Lehramt an Grundschulen oder Europalehramt an Grundschulen besteht.

§ 16

Wissenschaftliche Arbeit

(1) In der wissenschaftlichen Arbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein Thema, auch in Form eines Projekts, selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und auszuwerten. Das Thema kann aus den Hauptfächern, den Kompetenzbereichen oder den Bildungswissenschaften, gegebenenfalls unter Einbezug fächerverbindender Aspekte gewählt werden. Das Thema muss auf die spezifischen Kompetenzen und Anforderungen der Anlage und den in § 1 Absatz 2 umschriebenen Zweck der Prüfung bezogen sein.

(2) Das Thema wird dem Prüfungsamt von einer Hochschullehrkraft nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 LHG vorgeschlagen. Diese wird in der Regel mit der Erstkorrektur betraut. Anregungen der Studierenden können bei der Themenvergabe berücksichtigt werden. Das Prüfungsamt gibt das Thema den Studierenden spätestens vor der Meldung zur Prüfung bekannt. Das Thema ist so zu stellen, dass vier Monate zur Ausarbeitung genügen. Spätestens vier Monate nach Vergabe ist die wissenschaftliche Arbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel nachgewiesene Erkrankung, eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu zwei Monaten genehmigen.

(3) Die wissenschaftliche Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und gedruckt und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen, einschließlich je einer Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der betreffenden Sprache verfasst werden. Mit Zustimmung der Prüfenden können Arbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

(4) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck der ersten Seite zu belegen; auf Nachfrage sind sie gedruckt oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Abgabe der Arbeit nachzureichen.

(5) Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note „ungenügend“ (6,0) bewertet.

(6) Die wissenschaftliche Arbeit wird von den Prüfenden getrennt begutachtet. Nach Abschluss der Begutachtung sollen sie sich bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von beiden Prüfenden zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt das Prüfungsamt im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Note fest.

(7) Die Prüfenden übermitteln innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Arbeit ihre Gutachten mit einer Note nach § 19 dem Prüfungsamt. Wer an der Begutachtung der Arbeit verhindert ist, leitet das Exemplar der Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt zu, das die Begutachtung durch eine andere prüfungsbefugte Person veranlasst.

(8) Wird auch eine Wiederholungsarbeit mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet oder gilt diese Prüfungsleistung gemäß Absatz 5 als mit der Note „ungenügend“ (6,0) bewertet oder wird für die Wiederholung versäumt, fristgerecht ein neues Thema zu beantragen, oder wird die Frist für die Abgabe der zweiten Arbeit nicht eingehalten, gilt die Prüfung für das Lehramt an Grundschulen als endgültig nicht bestanden. § 23 Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) Eine Dissertation, Masterarbeit, Diplomarbeit, Magisterarbeit, Bachelorarbeit oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit aus einem Hauptfach, einem der Vertiefungsfächer oder in den Bildungswissenschaften kann, soweit das Prüfungsamt es für erforderlich hält, nach Anhörung der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Hochschule als wissenschaftliche Arbeit nach Absatz 1 anerkannt werden.

(10) Ergänzend zur wissenschaftlichen Arbeit kann nach Wahl der Studierenden ein etwa 20-minütiger, hochschulöffentlicher Demonstrationsvortrag oder eine Projektpräsentation treten, deren Bewertung in die Note der wissenschaftlichen Arbeit in angemessenem Maße eingeht. Die Wahl ist spätestens bei Vorlage der Arbeit dem Prüfungsamt mitzuteilen.

Mündliche Prüfung

- (1) Mündlich geprüft werden die Hauptfächer, Erziehungswissenschaft und Psychologie. Die mündliche Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Hauptfächern dauert jeweils etwa 30 Minuten, in Psychologie etwa 20 Minuten. Gegenstand der mündlichen Prüfungen sind insbesondere auch Aspekte der Diagnostik und individuellen Förderung sowie medienpädagogische Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung der Pädagogik und Didaktik der Primarstufe.
- (2) Etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Erziehungswissenschaft entfällt auf je ein Schwerpunktthema aus den Kompetenzfeldern Erziehen und Unterrichten entsprechend der Anlage. Die restliche Zeit ist einem Überblick im Sinne einer Gesamtschau hinsichtlich der in der Anlage formulierten Kompetenzen zu widmen.
- (3) Etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Psychologie entfällt auf ein Schwerpunktthema aus dem Kompetenzbereich Unterrichten oder Erziehen entsprechend der Anlage. Die restliche Zeit ist einem Überblick im Sinne einer Gesamtschau hinsichtlich der in der Anlage formulierten Kompetenzen zu widmen.
- (4) Die mündliche Prüfung in den Hauptfächern erstreckt sich auf die in der Anlage genannten Kompetenzen. Höchstens etwa die Hälfte der Prüfungszeit entfällt auf die Prüfung von je zwei von den Studierenden gewählten Schwerpunkten in den Vertiefungsfächern, die fachliche und fachdidaktische Kompetenzen entsprechend den in der Anlage genannten Anforderungen umfassen. Die restliche Zeit wird insbesondere dem Überblick über das Hauptfach gewidmet.
- (5) Ein Anspruch auf bestimmte Prüfende besteht nicht.
- (6) Die Prüfungen sind Einzelprüfungen.
- (7) Bei der Wahl der Schwerpunkte bleiben Gegenstand und näherer Umkreis des Themas der wissenschaftlichen Arbeit außer Betracht.
- (8) Die Leistungen werden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung beurteilt und mit einer Note nach § 19 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des oder der Vorsitzenden für keine Note entscheiden, wird das Ergebnis gleichgewichtig aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und ist entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 auf eine ganze oder hal-

be Note festzulegen.

(9) Auf Verlangen wird im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die festgesetzte Note eröffnet, falls gewünscht auch die sie tragenden Gründe.

(10) Das Prüfungsamt kann Studierende desselben Studienganges und Studienfaches, die die Prüfung nicht zur selben Prüfungsperiode ablegen, mit Zustimmung des Prüflings und der Mitglieder des Prüfungsausschusses als Zuhörer an der mündlichen Prüfung zulassen. Das Prüfungsamt kann anderen Personen, die ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit durch das Prüfungsamt oder durch die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse auszuschließen.

§ 18

Niederschriften

(1) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Name und Vorname des oder der Geprüften,
4. die Dauer der Prüfung und die Themen,
5. die Prüfungsnote und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe sowie
6. gegebenenfalls besondere Vorkommnisse.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, wer die Niederschrift fertigt.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen in den studienbegleitenden Modulprüfungen werden von den Hochschulen bewertet; für das Bestehen wird eine Notenskala von mindestens 4,00 bis höchstens 1,00 verwendet. Das Nähere wird in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen geregelt.

(2) Die Leistungen in der wissenschaftlichen Arbeit sowie in den mündlichen Prüfungen sind nach der folgenden Notenskala zu bewerten:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend (6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(3) Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut,
 gut bis befriedigend,
 befriedigend bis ausreichend,
 ausreichend bis mangelhaft,
 mangelhaft bis ungenügend.

(4) Wird bei Fremdsprachen nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 20

Ermittlung der Endnoten und der Gesamtnote

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt das Prüfungsamt die Endnote in den einzelnen Prüfungsfächern und der wissenschaftlichen Arbeit fest. Die Endnote errechnet sich aus den Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und gegebenenfalls dem Ergebnis der abschließenden Prüfungen. Berücksichtigt werden die Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen in den Bereichen Bildungswissenschaften, den vier Kompetenzbereichen und den beiden Vertiefungsfächern. Die jeweiligen Modulnoten fließen dabei anteilig nach ihrer

Leistungspunktegewichtung ein. In den beiden Hauptfächern wird die Endnote aus der Durchschnittsnote der Modulnoten und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 berechnet. In Erziehungswissenschaft wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis von 2:1 berechnet. In Psychologie wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfung in Psychologie und der Note der mündlichen Prüfung berechnet. Das arithmetische Mittel wird bis auf die zweite Stelle nach dem Komma abbrechend ausgewiesen. In den beiden nicht vertieften Kompetenzbereichen gilt das arithmetische Mittel aus den Modulnoten als Endnote. Die Endnote wird bis auf die zweite Stelle nach dem Komma abbrechend ausgewiesen.

(2) Ein nach Absatz 1 errechneter Durchschnitt von
 1,00 bis 1,24 ergibt die Note „sehr gut“ (1,0),
 1,25 bis 1,74 ergibt die Note „sehr gut bis gut“ (1,5),
 1,75 bis 2,24 ergibt die Note „gut“ (2,0),
 2,25 bis 2,74 ergibt die Note „gut bis befriedigend“ (2,5),
 2,75 bis 3,24 ergibt die Note „befriedigend“ (3,0),
 3,25 bis 3,74 ergibt die Note „befriedigend bis ausreichend“ (3,5),
 3,75 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“ (4,0),
 4,01 bis 4,74 ergibt die Note „ausreichend bis mangelhaft“ (4,5),
 4,75 bis 5,24 ergibt die Note „mangelhaft“ (5,0),
 5,25 bis 5,74 ergibt die Note „mangelhaft bis ungenügend“ (5,5),
 5,75 bis 6,00 ergibt die Note „ungenügend“ (6,0).

(3) Die Prüfung für das Lehramt an Grundschulen ist bestanden, wenn in sämtlichen Modulprüfungen nach § 5 Absatz 3, in der wissenschaftlichen Arbeit und in den mündlichen Prüfungen jeweils mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.

(4) Wer in einem der beiden Vertiefungsfächer die Endnote „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht hat, aber in einer Erweiterungsprüfung in einem weiteren Vertiefungsfach im selben Prüfungstermin mindestens „ausreichende“ (4,0) Leistungen erbringt, kann im Rahmen des § 6 auf Antrag das Fach der Erweiterungsprüfung an die Stelle des nicht bestandenen Vertiefungsfaches treten lassen, falls die wissenschaftliche Arbeit in einem anderen erfolgreich abgeschlossenen Fach angefertigt wurde.

(5) Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich aus dem auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechneten Durchschnitt der Endnoten nach Absatz 1. Der Berechnung werden die Endnoten mit zwei Dezimalen hinter dem Komma zugrunde gelegt.

(6) Bei der Ermittlung der Gesamtnote zählen

1. die Endnote in Erziehungswissenschaft zweifach
2. die Endnote in Psychologie einfach
3. die Endnoten der beiden nicht vertieften Kompetenzbereiche je einfach
4. die Endnoten der Hauptfächer je dreifach und
5. die Note der wissenschaftlichen Arbeit zweifach

(7) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von
1,0 bis 1,4 „mit Auszeichnung bestanden“,
1,5 bis 2,4 „gut bestanden“,
2,5 bis 3,4 „befriedigend bestanden“,
3,5 bis 4,0 „bestanden“.

(8) Das Nichtbestehen der Prüfung wird im Anschluss an die betreffende Prüfung im jeweiligen Fach vom Prüfungsamt festgestellt und dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

§ 21

Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Wird es unternommen, das Ergebnis eines Prüfungsteils durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen wird. Das Gleiche gilt, wenn für die wissenschaftliche Arbeit eine Versicherung abgegeben wird, die nicht der Wahrheit entspricht. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Wer verdächtigt wird, unzulässige Hilfsmittel mit sich zu führen, ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und gegebenenfalls die Hilfsmittel herauszugeben. Wird die Mitwirkung oder die Herausgabe verweigert, so ist der Prüfungsteil mit „ungenügend“ (6,0) zu bewerten.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen, kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung trifft das Prüfungsamt. Erfolgt ein Ausschluss, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 22

Rücktritt und Unterbrechung der Prüfung

(1) Wer nach der Zulassung ohne Genehmigung des Prüfungsamts von der Prüfung zurücktritt oder die begonnene Prüfung ohne Genehmigung nicht zu Ende führt, erhält in dem fraglichen Prüfungsteil beziehungsweise den fraglichen Prüfungsteilen die Note „ungenügend“ (6,0).

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei krankheitsbedingter Verhinderung an der Ablegung der Prüfung. Das Prüfungsamt kann die Vorlage geeigneter Beweismittel, bei Krankheit ein ärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, oder ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung muss spätestens beim nächsten Prüfungstermin begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie in dem Prüfungsteil, in dem die Endnote „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht wurde, frühestens während der nächsten, spätestens während der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsteile bleiben gültig.

(2) Die wissenschaftliche Arbeit kann bis spätestens in der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden.

(3) Mehrere nicht bestandene Prüfungsteile einschließlich der wissenschaftlichen Arbeit können nur in einer der beiden nach Absatz 1 möglichen Prüfungsperioden wiederholt werden. Eine Aufteilung auf zwei Prüfungsperioden ist nicht zulässig.

(4) Im Falle des Ausschlusses von der Prüfung gemäß § 21 Absatz 1 ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

(5) Sind auch in der Wiederholungsprüfung ausreichende Leistungen (4,0) nicht erbracht oder die in Absatz 1 genannten Termine nicht eingehalten worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

§ 24

Anrechnung von Prüfungsleistungen

Auf die Anforderungen der Ersten Prüfung für das Lehramt an Grundschulen werden auf Antrag erfolgreich abgelegte gleichwertige Lehramtsprüfungen oder Teile solcher Prüfungen angerechnet.

§ 25

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Erste Staatsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das vom Prüfungsamt ausgestellt und mit seinem Dienstsiegel versehen wird. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Alle Noten dürfen nur in ihrer wörtlichen Bezeichnung gemäß § 19 Absatz 2 und 3 und § 20 Absatz 2 und 7 verwendet werden. Bei der Gesamtnote ist in einem Klammerzusatz die rechnerisch ermittelte Durchschnittsnote anzugeben.

(2) Ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.

(3) Wird die Endnote eines Prüfungsfaches aufgrund einer Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einer anderen Lehramtsprüfung übernommen, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Wird in einer Wiederholungsprüfung gemäß § 23 mindestens die gleiche Gesamtnote wie in der Erstprüfung erzielt, erteilt das Prüfungsamt auf Antrag hierüber ein Zeugnis nach Absatz 1. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis ist zurückzugeben.

(5) Das Bestehen der Ersten Staatsprüfung begründet keinen Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst.

Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder außerhalb Baden-Württembergs eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Grundschulen oder Hauptschulen bestanden hat oder wer die Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen oder an Sonderschulen in Baden-Württemberg besitzt, kann Erweiterungsprüfungen in den in § 6 genannten Vertiefungsfächern ablegen. Eine Erweiterungsprüfung ist auch in weiteren Fächern möglich, sofern im Einvernehmen mit dem Kultusministerium ein Erweiterungsstudiengang eingerichtet worden ist und eine entsprechende Studienordnung vorliegt. Für die Erweiterungsprüfung gelten die vorangegangenen Bestimmungen entsprechend.

(2) Erweiterungsprüfungen werden während den Prüfungsperioden der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen abgenommen. Eine Erweiterungsprüfung kann auch zusammen mit der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden und gegebenenfalls gemäß § 20 Absatz 4 an die Stelle eines nicht bestandenen Faches treten.

(3) Der Leistungsumfang für das Erweiterungsstudium beträgt für ein Vertiefungsfach 30, im Übrigen die in der Studienordnung ausgewiesenen Leistungspunkte.

(4) Über das Bestehen der Erweiterungsprüfung erteilt das Prüfungsamt ein Zeugnis.

Europalehramt an Grundschulen

(1) Der Profilstudiengang für das Europalehramt an Grundschulen verbindet das Studium für das Lehramt an Grundschulen mit bilingualem Lehren und Lernen/kultureller Diversität auf der Grundlage der Zielsprache Englisch oder Französisch. Es schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Europalehramt an Grundschulen ab.

(2) Die Regelstudienzeit nach § 5 Absatz 1 schließt ein verbindliches Auslandssemester ein. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend mit den nachstehenden Maßgaben.

(3) In den Kompetenzbereichen und zugeordneten Vertiefungsfächern nach § 6 Absatz 1 tritt anstelle des Kompetenzbereichs Fremdsprachen der Kompetenzbereich bilinguales Lehren und Lernen/kulturelle Diversität mit der Zielsprache Englisch oder Französisch.

(4) Verpflichtend zu wählen sind die Kompetenzbereiche Deutsch einschließlich Deutsch als Fremdsprache und Mathematik sowie der Kompetenzbereich bilinguales Lehren und Lernen/kulturelle Diversität. Als vierter Kompetenzbereich wird ein Kompetenzbereich gewählt aus Naturwissenschaften und Technik, Sozialwissenschaften, Sport und Gesundheit, Kunst und Musik, evangelischer Theologie/Religionspädagogik oder katholischer Theologie/Religionspädagogik.

(5) Vertiefungsfächer sind die im Rahmen des Kompetenzbereichs bilinguales Lehren und Lernen/kulturelle Diversität gewählte Fremdsprache und ein dem vierten Kompetenzbereich zugeordnetes Fach als bilinguales Sachfach in der Zielsprache.

(6) Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit nach § 16 soll auf das Europalehramt an Grundschulen bezogen sein. Die Arbeit kann in der gewählten Zielsprache verfasst werden.

(7) Prüfungsfächer sind Erziehungswissenschaft, Psychologie, sowie als Hauptfächer das bilinguale Sachfach und die Fremdsprache.

(8) Für die Anforderungen der Prüfungsfächer nach Absatz 3 und 4 gilt die Anlage entsprechend.

(9) Die Anforderungen der Prüfung für das bilinguale Lehren und Lernen/kulturelle Diversität ergeben sich aus der Anlage.

(10) Die Prüfungsausschüsse können mit je einem weiteren Prüfenden für das jeweilige Fach und die jeweilige Zielsprache gebildet werden, damit eine sowohl fachbezogene als auch bilinguale Prüfung gewährleistet werden kann. Auf Vorschlag der Hochschulen werden auch geeignete Lehrpersonen aus dem Ausland zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse bestellt.

(11) Die schulpraktischen Studien nach § 9 umfassen auch den Kompetenzbereich des bilingualen Lehrens und Lernens/kulturelle Diversität.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung findet auf Studierende Anwendung, die ihr Studium nach dem 30. September 2011 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2011 aufgenommen haben, findet die Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen vom 22. Juli 2003 (GBl. S. 432) in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung noch sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung. Dies gilt auch für Erweiterungsprüfungen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Fächerwahl und Prüfung gemäß § 5 der Sonder-
schullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003 (GBl. S. 541), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S. 712, 719).

(4) Wer eine Eignungsprüfung für das bisherige Verbundlehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen bestanden oder eine Zulassung zum bisherigen Studiengang erhalten hat, das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach dieser Verordnung aber erst zum Wintersemester 2011/2012 oder später aufnimmt, wird abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 1 zur Prüfung zugelassen, wenn er für diesen Studiengang immatrikuliert worden ist.

(5) Die Neustrukturierung des Lehramtes im Sinne von § 1 Absatz 1 findet bereits für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2011/2012 Anwendung.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen vom 22. Juli 2003 (GBl. S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S. 712), außer Kraft.

Stuttgart, den 20. Mai 2011

Gabriele Warminski-Leitheußer

Anlage

zu § 1 Absatz 4,
§ 5 Absatz 2 und 3,
§ 12 Satz 2,
§ 16 Absatz 1 Satz 3,
§ 17 Absatz 2, 3 und 4 und
§ 29 Absatz 8 und 9

Vorbemerkung

I. Die Studierenden verfügen am Ende des Studiums für das Lehramt an Grundschulen in Baden-Württemberg über fachliche, fachdidaktische sowie unterrichtspraktische Kompetenzen für den Unterricht in der Grundschule. Das in der ersten Phase der Lehrerbildung erworbene Wissen und Können bildet die Basis für die zweite Phase an Ausbildungsschulen und Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung sowie für die anschließende Phase der Berufsausübung. Dort werden die erworbenen Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens kontinuierlich weiterentwickelt. Die nachfolgenden Kompetenzpapiere sind Grundlage für die Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschulen. Sie legen ebenfalls den Rahmen fest für die wissenschaftliche Arbeit wie auch für die Auswahl der Schwerpunkte und die Überprüfung des Überblickswissens in den mündlichen Prüfungen

II. Zu § 17 Absatz 4: In den Kompetenzbereichen, die mehrere Fächer umfassen, erwerben die Studierenden vernetzende, sachbezogene Kompetenzen und übergreifende Erkenntnis- und Arbeitsmethoden. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen für den vernetzten Unterricht in der Grundschule unter Berücksichtigung der Pädagogik und Didaktik der Primarstufe. In Kompetenzbereichen, die aus einem Fach bestehen, liegt der Schwerpunkt auf der Entwicklung der Basiskompetenzen. Vertiefende Kompetenzen in den einzelnen Fächern werden im vertiefenden Fachstudium erworben. Sie sind mit F gekennzeichnet. In den Kompetenzbereichen und Fächern werden auch Aspekte des Sachunterrichts und das Lernen in der Schuleingangsstufe (Anfangsunterricht) berücksichtigt.

III. Studierende eines Kompetenzbereichs mit vertiefendem Fachstudium wählen in Abstimmung mit ihren Prüferinnen und Prüfern zwei Schwerpunkte aus den inhaltsbezogenen Kompetenzen und dazu passende fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen. Mindestens einer der Schwerpunkte muss aus den mit F gekennzeichneten Kompetenzen gewählt werden. In die Prüfung sollen auch die prozessbezogenen Kompetenzen eingeschlossen werden.

Bildungswissenschaften

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Übergeordnete Kompetenzen

- Sie haben in der Auseinandersetzung mit Bildungs- und Erziehungstheorien ein wissenschaftlich und ethisch fundiertes Selbstverständnis ihres Berufes und der Verantwortlichkeit von Schule in einer demokratischen Gesellschaft entwickelt.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse von Methoden und Strategien der bildungswissenschaftlichen Forschung und sind in der Lage, diese selbständig im Rahmen eigener Forschungsvorhaben umzusetzen.
- Sie kennen die Bedeutung von Forschungsmethoden für die Gewinnung von Wissen und die Entwicklung und Überprüfung von Theorien.
- Sie sind in der Lage, die Darstellung von Forschungsbefunden in der Literatur hinsichtlich ihrer Aussagekraft kritisch zu beurteilen und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.

2. Querschnittskompetenzen

- Sie verfügen über Grundlagenwissen zur Medienentwicklung, zur Mediennutzung und -wirkung, zu den Medienwelten von Schülerinnen und Schülern und sind in der Lage, Bildungs- und Lernprozesse mit und über Medien in der Schule aktiv zu fördern.
- Sie kennen Theorien zur Entstehung und Veränderung von Einstellungen und wissen, unter welchen Bedingungen Einstellungen zu Verhalten führen, zum Beispiel im Bereich der Demokratieerziehung, Gewaltprävention und Gesundheitserziehung auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten.
- Sie kennen schulrelevante Konzepte und Methoden zur Prävention, Intervention und

Rehabilitation, auch bei körperlichen Erkrankungen und psychischen Störungen.

- Sie erkennen Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen und können im Rahmen der Intervention geeignete Maßnahme einleiten.
- Sie können ihre Stimme trotz hoher Sprechbelastung schonend an Situationen und Inhalt angepasst und zuhörerorientiert einsetzen.

3. Kompetenzbereich Unterrichten

- Sie können Unterricht sach- und fachgerecht planen, gestalten und reflektieren, damit Lern- und Entwicklungsprozesse gelingen, insbesondere in den Phasen der Übergänge vom vorschulischen Bereich in die Grundschule und von der Grundschule in die weiterführenden Schularten.
- Sie kennen für die Unterrichtsplanung relevante Theorien und können sie auf die eigene Praxis beziehen.
- Sie kennen die Bedeutung physischer, emotionaler, kognitiver und soziokultureller Lernvoraussetzungen und ihre Auswirkungen auf Motivation und Lernprozesse.
- Sie kennen Formen gesellschaftlicher und geschlechtsspezifischer Benachteiligung.
- Sie verfügen über die Fähigkeit, Heterogenität als Herausforderung für die Planung und Gestaltung von inklusiven Unterrichtsprozessen zu erkennen und zu nutzen.
- Sie kennen Möglichkeiten, selbstbestimmtes Lernen und Arbeiten der Schülerinnen und Schüler zu fördern.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.

4. Kompetenzbereich Erziehen

- Sie können ihre Erziehungsaufgabe ausüben unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenswelten und der individuellen Lernausgangslagen der Schülerinnen und Schüler.
- Sie kennen relevante Theorien der Entwicklung, Sozialisation und Enkulturation von Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung von Geschlecht, Kultur und sozialem Milieu und können sie für Verstehen, Gestalten und Begründen ihres pädagogischen Handelns nutzen.
- Sie kennen und reflektieren Werte, Normen und institutionelle Bedingungen der demokratischen Gesellschaft und treten für menschenrechtliche und demokratische Werte und Normen ein.
- Sie wissen, wie entsprechende Haltungen und Urteile sowie soziale Kompetenzen und politische Handlungsfähigkeiten von Schülerinnen und Schülern gefördert werden können.
- Sie können die vielfältigen Formen und Bedingungen von Inklusions- und Exklusionsprozessen in Schule, Politik und Gesellschaft erfassen und wissen um deren Bedeutung für Bildung und Erziehung.
- Sie können Interaktions- und Kommunikationssituationen gestalten und ihre Rolle auf der Grundlage entsprechender Theorien/Modelle und gegenseitiger Wertschätzung reflektieren.
- Sie kennen Formen der Gesprächsführung, der Konfliktbewältigung und des demokratischen Umgangs.

5. Kompetenzbereich Diagnostik und Förderung, Leistungsbeurteilung und Beratung

- Sie können ihre diagnostische Kompetenz mit dem Ziel einer individuellen Lernbegleitung und Lernförderung nutzen.
- Sie kennen Gütekriterien, Konstruktionsprinzipien und aktuelle

Verfahren der Entwicklungs-, Lern- und Leistungsdiagnostik, können die entsprechenden Verfahren nutzen und aus den Ergebnissen Schlussfolgerungen für die individuelle Förderung ziehen.

- Sie kennen unterschiedliche Bezugsnormen von Leistungsbewertungen und deren Auswirkungen auf Lern- und Motivationsprozesse.
- Sie kennen Prinzipien und Ansätze einer für den Lernprozess förderlichen, dialogorientierten Rückmeldung und Beratung von Schülerinnen, Schülern und Eltern.
- Sie kennen Handlungsspielräume und Grenzen ihrer professionellen Zuständigkeit sowie schulische und außerschulische Unterstützungssysteme und können diese in die Konzeption von Beratungs- und Fördermaßnahmen einbinden.

6. Kompetenzbereich Innovation, Schulentwicklung und Professionalisierung

- Sie sind in der Lage, ihre Kompetenzen in den Bereichen Innovation, Schulentwicklung und Professionalisierung selbstständig weiter zu entwickeln.
- Sie sind zu einer wissenschaftlich fundierten Auseinandersetzung mit dem Bildungssystem in einer föderalen Demokratie und der Schule als gesellschaftlicher Institution in der Lage und verfügen über ein reflektiertes Verständnis ihrer öffentlichen Verantwortung.
- Sie wissen um ihre politische Verantwortung bei der Gestaltung von Bildung und Schule.
- Sie kennen Methoden und Ergebnisse der empirischen Bildungsforschung und der Selbst- und Fremdevaluation und können diese zur Qualitätssicherung und -entwicklung an Schulen rezipieren, bewerten und nutzen.
- Sie kennen Dimensionen, Ziele und Methoden der Schulentwicklung.

- Sie kennen Konzepte der Teamentwicklung, wissen um die Bedeutung sozialer Prozesse und kollegialer Teamarbeit für die eigene Gesundheit und ein förderliches Schulklima und können entsprechende Verfahren in Grundzügen anwenden.
- Sie kennen Möglichkeiten der Kooperation mit Erziehungsberechtigten, gesellschaftlichen und politischen Institutionen und weiteren außerschulischen Partnern.
- Sie verfügen über eine Auffassung von ihrem künftigen Beruf als Lern- und Entwicklungsaufgabe.
- Sie sind in der Lage, ihre bildungswissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen um neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu erweitern und sich selbständig weiter zu qualifizieren.
- Sie können ihre berufsbezogenen Wertvorstellungen im Rahmen der Entwicklung ihrer professionellen Identität und als normative Grundlage für ihr pädagogisches Handeln reflektieren.
- Sie kennen wesentliche Ergebnisse der Belastungs- und Stressforschung.
- Sie kennen unterschiedliche subjektive und objektive berufliche Belastungsfaktoren und können Präventions- und Interventionsstrategien bei der Bewältigung ihrer beruflichen Aufgaben nutzen.

7. Evangelisch-theologische beziehungsweise katholisch-theologische Grundfragen der Bildung sowie christlich und abendländische Bildungs- und Kulturwerte

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über folgende Kompetenzen:

- Sie verstehen Religion als individuelles, gesellschaftliches, kulturelles und bildungsrelevantes Phänomen unter besonderer Berücksichtigung des Christentums.

- Sie kennen die christlichen Grundlagen der europäischen Kultur und des europäischen Bildungsverständnisses und setzen sich damit auseinander.
- Sie sind fähig zu einer biographisch reflektierten religiösen und weltanschaulichen Positionierung und zu dialogischen Offenheit angesichts religiöser und weltanschaulicher Pluralität und damit verbundener Lebensformen im christlich-religiösen Kontext.

Kompetenzbereich Deutsch Fach Deutsch

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie können mit Methoden der Sprachwissenschaft die Struktur von Sätzen, Texten und Gesprächen analysieren und Zusammenhänge von Sprach- und Schriftstruktur beschreiben.
- Sie können mit Methoden der Literaturwissenschaft Literatur analysieren und interpretieren.
- Sie können sprachliche und literarische Lernprozesse sowie Lese- und Schreibprozesse von Kindern und Jugendlichen theoriegeleitet analysieren.
- Sie können theoriegeleitet Kommunikationsprozesse in unterschiedlichen Medien analysieren (F).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie haben einen strukturierten Überblick über die Entwicklung, die Gegenstandsbereiche und aktuelle Erkenntnisse und Theorien der Sprach- und Literaturwissenschaft.

- Sie können die soziokulturellen und linguistischen Rahmenbedingungen der Sprachverwendung reflektieren und ihren eigenen Sprachgebrauch daraufhin beobachten (F).
- Sie können Sprache als Mittel des Denkens und der Verständigung theoriegeleitet beschreiben und ihre Bedeutung für Kognition, Lernen und soziale Beziehungen einschätzen (F).
- Sie sind in der Lage, die Entwicklung der deutschsprachigen Literatur in ihren wesentlichen Zügen zu beschreiben (Epochen, wichtige Autorinnen und Autoren, Kinderliteratur, aktuelle Strömungen (F)).
- Sie kennen die Bedeutung literarischer Texte als Modus historisch-kulturellen Handelns, als Möglichkeit sprachlicher und ästhetischer Erfahrung und für Identitätsbildungs-, Sozialisations-, Enkulturations- und Kommunikationsprozesse (F).
- Sie können die Medialität von Sprache und Literatur theoriegeleitet reflektieren (F).
- Sie kennen Theorien und Entwicklungsmodelle zum Sprach- und Schriftspracherwerb, insbesondere auch zum Zweitspracherwerb, zur Bilingualität sowie zur literarischen Sozialisation.
- Sie kennen die gesellschaftliche und individuelle Bedeutung von Mehrsprachigkeit und Interkulturalität für sprachliche und literarische Lernprozesse und kennen Konzepte der Zweitspracherwerbsforschung.

1.3. Fachpraktische Kompetenzen

- Sie verfügen über eine differenzierte Schreib-/Lesekompetenz und sind in der Lage, eigene Schreib-/Leseprozesse zu reflektieren und weiterzuentwickeln.
- Sie sind in der Lage, ihre Kompetenzen in rhetorischer und ästhetischer Kommunikation adressatengerecht sowie kommunikativ und

medial angemessen zu nutzen und weiterzuentwickeln.

- Sie wissen um die Wirkung von Sprachvorbildern und reflektieren dies hinsichtlich der eigenen Berufsrolle.

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie kennen wichtige Fragestellungen, Arbeitsfelder und Positionen der Deutschdidaktik.
- Sie können ihre Wertvorstellungen und Einstellungen zum Deutschunterricht identifizieren, eigene fachbezogene Lernerfahrungen reflektieren und theoriegeleitet alternative Entwürfe entwickeln.
- Sie können eigene Positionen zu deutschdidaktischen Fragen entwickeln und vertreten (F).
- Sie kennen die Relevanz von Sprache und Literatur in Bildungstheorien, können sie am Beispiel gesellschaftlicher Entwicklungen darstellen und auf fachdidaktische Fragestellungen auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beziehen (F).
- Sie sind in der Lage, ihre Rolle als Deutschlehrkräfte sowie die Grenzen ihrer Handlungsmöglichkeiten zu analysieren und zu reflektieren und diese beständig, auch in der professionellen Kooperation, weiterzuentwickeln (F).
- Sie können das Verhältnis der Deutschdidaktik zur Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft sowie den weiteren mit ihnen vernetzten Bezugswissenschaften auf der Grundlage des aktuellen Forschungsstandes problematisieren (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen Modelle zur Sprach-, Schreib-, Lese- und Medienkompetenz sowie zur

literarischen Kompetenz und Sprachbewusstheit von Schülerinnen und Schülern.

- Sie ordnen Theorien, Modelle und empirische Studien zur Sprach-, Schreib-, Lese- und Medienkompetenz, zur literarischen Kompetenz und zur Sprachbewusstheit von Schülerinnen in Bezug auf den Deutschunterricht in der Grundschule kritisch ein (F).
- Sie kennen die Bedeutsamkeit präliteraler Fähigkeiten für den Schriftspracherwerb und didaktische Ansätze zum Schriftspracherwerb.
- Sie können Lernausgangslagen der Schülerinnen und Schüler auch im Bereich Deutsch als Zweitsprache methodisch sicher erfassen, theoretisch reflektieren, fundiert interpretieren und in der Unterrichtsplanung berücksichtigen (F).
- Sie sind mit dem Erwerb von Textkompetenz vertraut, kennen Erwerbsverläufe, können sie beobachten und didaktische Entscheidungen ableiten (F).
- Sie können mündliche Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern analysieren und sie zu angemessener Kommunikation und Präsentation anleiten (F).
- Sie können die Entwicklung und Auswirkungen sprach-, literatur- und mediendidaktischer Modelle darstellen und diese für die eigene Praxis auswerten (F).
- Sie können deutschdidaktische Prinzipien exemplarisch in anderen Unterrichtsfächern umsetzen.
- Sie können Bildungsstandards, Unterrichtsmaterialien und Lehrwerke analysieren und bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis setzen (F).
- Sie können Sprach- und Literaturunterricht reflektiert integrieren und mit anderen Unterrichtsfächern zusammenführen (F).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie kennen Ausgangslagen und Prozesse im Bereich des sprachlichen und literarischen Lernens.
- Sie wissen um die Heterogenität von Lerngruppen und können Lernschwierigkeiten auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten erkennen und beschreiben.
- Sie identifizieren Lernschwierigkeiten im Deutschunterricht insbesondere aus der Perspektive besonderer Lernergruppen (zum Beispiel Deutsch als Zweitsprache, Sprachschwierigkeiten, LRS) (F).
- Sie kennen Förderkonzepte und Prinzipien zur Erstellung individueller Förderpläne (zum Beispiel für die Schreib- und Lesekompetenz von Kindern und Jugendlichen) und können Adressaten beraten (F).
- Sie können sprachliche und literarische Lernprozesse analysieren und ausgewählte Verfahren zur Lernstandserfassung für differenzierte didaktisch-methodische Entscheidungen nutzen (F).
- Sie kennen Konzepte zur Aufgabenstellung, Leistungsmessung und zur Bewertung im Deutschunterricht.
- Sie wissen um die Bedeutung von Selbstevaluationsprozessen und können diese unterstützen (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie kennen die zentralen Verfahren zur Gestaltung des Deutschunterrichts in der Schuleingangsstufe.
- Sie kennen die zentralen Verfahren zur Gestaltung von Lese- und Schreibprozessen im Umgang mit pragmatischen und literarischen Texten.
- Sie wissen, wie sich produkt- und prozessbezogene Lern-, Rezeptions- und

Interpretationshandlungen im Unterricht inszenieren lassen (F).

- Sie sind mit Theorien und Verfahren zum Wortschatz-, Grammatik- und Orthografielernen im Gesamtkontext des Deutschunterrichts vertraut (F).
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können das Potenzial ausgewählter Medien für sprachliche und literarische Lehr- und Lernprozesse einschätzen und damit experimentieren (F).
- Sie kennen fachspezifische Interventionsmöglichkeiten von Lehrpersonen und Experten.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und zu weiterführenden Schularten.
- Sie können an unterrichtsbezogener deutschdidaktischer Forschung mitarbeiten (F).
- Sie reflektieren Aufgaben der Klassenführung vor dem Hintergrund der fachbezogenen Forschung zur Unterrichtskommunikation auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten.
- Sie kennen Konzepte der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können sie methodisch reflektiert und produktiv anwenden.

Kompetenzbereich Mathematik

Fach Mathematik

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie können inner- und außermathematische Situationen explorieren, Strukturen und Zusammenhänge erkennen und Vermutungen aufstellen.
- Sie können Lösungspläne entwickeln, diese ausführen und ihren Lösungsweg kontrollieren und dokumentieren.
- Sie können übergreifende und bereichsspezifische Problemlösestrategien anwenden und Problemprozesse bewerten (F).
- Sie können mathematische Modelle entwickeln und Bearbeitungsschritte und Ergebnisse interpretieren.
- Sie können mathematische Modelle hinsichtlich ihrer Grenzen vergleichen, bewerten und modifizieren (F).
- Sie können die Universalität von mathematischen Modellen an Beispielen aufzeigen (F).
- Sie können eigene Lösungswege sowie mathematische Ideen und Zusammenhänge fach- und adressatengerecht strukturieren und präsentieren, auch unter Verwendung von Symbolsprache und geeigneten Medien.
- Sie können mathematische Aussagen formulieren, auf Plausibilität überprüfen und begründen.
- Sie können Begründungen zu schlüssigen Beweisen formalisieren und verschiedene Beweistechniken anwenden (F).
- Sie können situationsgerecht mathematische Darstellungsformen und Werkzeuge auswählen und verwenden.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher mathematischer Darstellungen und Werkzeuge abwägen (F).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie können Zahlbereiche anhand ihrer Eigenschaften unterscheiden und ihre systematischen Zusammenhänge und Darstellungsformen erklären.
- Sie können Zusammenhänge der elementaren Arithmetik sowie präalgebraische Argumentationsformen zur Darstellung und Lösung arithmetischer Probleme verwenden.
- Sie können Zahleigenschaften und -muster mithilfe formaler algebraischer Darstellungen beschreiben (F).
- Sie können elementare Formen und Symmetrien in der Ebene und im Raum beschreiben, mit ihnen mental operieren und sie vergleichen.
- Sie können elementare Konstruktionen ausführen, beschreiben und begründen (F).
- Sie können geometrische Zusammenhänge argumentativ in Begründungen und Beweisen durchdringen (F).
- Sie können funktionale Zusammenhänge in inner- und außermathematischen Situationen mit verschiedenen Darstellungen (Tabelle, Graph, Term) beschreiben (F).
- Sie können statistische Erhebungen planen, durchführen und auswerten sowie grafische Darstellungen und Kennwerte verwenden und interpretieren (F).
- Sie können mithilfe von Verteilungen und Wahrscheinlichkeiten modellieren und argumentieren (F).
- Sie kennen abstrakte mathematische Strukturierungskonzepte und wenden diese in exemplarischen Inhaltsbereichen an (zum Beispiel Zahlentheorie, Algebra, Graphentheorie) (F).
- Sie kennen Anwendungsfelder von Mathematik in Wissenschaft und Technik und beschreiben darin exemplarisch Modellierungsprozesse (F).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können die Rolle und das Bild von Mathematik in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können fachbezogene Lernbiographien und Mathematikbilder (einschließlich der eigenen) auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten reflektieren.
- Sie kennen und bewerten Konzepte von mathematischer Bildung und können die Bedeutung von Mathematik für die Lernenden, die Schule und die Gesellschaft begründen.
- Sie können Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien mit Bezug auf didaktische Konzepte bewerten.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen theoretische Konzepte zu zentralen mathematischen Denkhandlungen wie Begriffsbilden, Modellieren, Problemlösen und Argumentieren.
- Sie können zu den zentralen Bereichen des Mathematiklernens in der Elementar- und Primarstufe (Zahlen und Operationen; Raum und Form; Muster und Strukturen; Größen und Messen; Daten, Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit) verschiedene Zugangsweisen, Grundvorstellungen und paradigmatische Beispiele, typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie können begriffliche Vernetzungen und Stufen der begrifflichen Strengung und Formalisierungen und deren altersgemäße Umsetzungen beschreiben (F).

- Sie kennen theoretische Konzepte zu Bedingungen und Prozessen der frühen mathematischen Bildung (F).
- Sie kennen und bewerten Konzepte für schulisches Mathematiklernen und -lehren (zum Beispiel genetisches Lernen, entdeckendes Lernen, Prinzip der fortschreitenden Schematisierung, anwendungsbezogenes Lernen, fächerverbindendes Lernen).
- Sie kennen grundlegende Methoden zur Erforschung von mathematikbezogenen Lernprozessen und können diese in umrissenen Forschungsfeldern exemplarisch anwenden (F).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle mathematische Lernprozesse beobachten und analysieren sowie adäquate individuelle Fördermaßnahmen auswählen und umsetzen.
- Sie kennen Lernumgebungen mit Diagnostik- und Förderpotenzial.
- Sie können ein informelles diagnostisches Gespräch durchführen, auswerten und entsprechende Fördermaßnahmen benennen (F).
- Sie kennen Konzepte zur individuellen Förderung bei Rechenschwäche und mathematischer Hochbegabung (F).
- Sie kennen Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und -bewertung im Mathematikunterricht.
- Sie können Ergebnisse von Schulleistungstests und zentralen Lernstandserhebungen angemessen interpretieren (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie kennen die zentralen Verfahren zur Gestaltung des Mathematikunterrichts in der Schuleingangsstufe.

- Sie können Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifische Unterrichtsmethoden auf der Basis fachdidaktischer Theorien beurteilen und ausgehend davon Lernarrangements konstruieren.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Mathematikunterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Mathematikunterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben und bewerten (zum Beispiel natürliche Differenzierung).
- Sie kennen Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und zu weiterführenden Schularten (F).
- Sie kennen fachspezifische Formen des spontanen Lehrerhandelns (zum Beispiel Umgang mit vorläufigen Begriffen, Umgang mit Fehlern, heuristische Hilfen, Impulse zur kognitiven Aktivierung).
- Sie können Unterricht situationsangemessen planen und fachgerecht umsetzen.
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von fachlichen Lernprozessen berücksichtigen (F).
- Sie kennen Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).

Kompetenzbereich Kunst und Musik

Fach Kunst

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind vertraut mit grundlegenden ästhetischen Zugangs- und Produktionsweisen sowie grundlegenden wissenschaftlichen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden in den ästhetischen Disziplinen (zum Beispiel Analyse- und Interpretationsverfahren).
- Sie können situations- und inhaltsbezogen auf eigene Erfahrungen im künstlerisch-kreativen Denken und Handeln zurückgreifen.
- Sie können Sachverhalte in den ästhetischen Disziplinen in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren (zum Beispiel mittels fachsprachlicher Kommunikation).
- Sie können künstlerische Frage- und Problemstellungen, Konzepte, Vorhaben und Strategien zu Fläche, Körper, Raum, Bewegung und Prozess entwickeln, realisieren und präsentieren (F).
- Sie verfügen über Einsichten in die spezifischen Merkmale der Kunst und der Bilderwelt in Alltag und Medien und kennen grundlegend angemessene Analyse- und Interpretationsverfahren (F).
- Sie sind in der Lage, Anlage und Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren (F).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie können zentrale wissenschaftliche Begriffe, Gegenstandsbereiche und Theorien in den ästhetischen Disziplinen systematisch darstellen und kritisch reflektieren.
- Sie können grundschulrelevante Problemstellungen, Themen und Sachverhalte

mehrperspektivisch und fächerintegrativ ästhetisch erschließen.

- Sie können aktuelle Themenstellungen (zum Beispiel Neue Medien, Interkulturalität, Globalisierung) als disziplinenübergreifende Phänomene aufbereiten und beschreiben.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Kunstwissenschaft (zum Beispiel Epochen, Positionen, Konzepte und Entwicklung der historischen und gegenwärtigen Kunst; Theorien künstlerischen Kreativität) (F).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie sind in der Lage, ihre Kenntnisse und fachpraktischen Kompetenzen in den ästhetischen Disziplinen weiter zu entwickeln und fach- und bereichsspezifische Arbeitsmethoden exemplarisch anzuwenden.
- Sie erkennen und erweitern ihre künstlerisch-ästhetischen Ausdrucksmöglichkeiten.
- Sie können sich ausgewählte Werke aus den ästhetischen Disziplinen durch eigenständige künstlerische Auseinandersetzung erschließen.
- Sie verfügen über ein Repertoire an technisch-medialen Fähigkeiten, Fertigkeiten und an künstlerischen Ausdrucksformen in den Arbeitsbereichen Zeichnung, Malerei/Farbe, Druckgrafik, Körper/Raum, Fotografie/digitale Bildbearbeitung, Film/Video, Performance/Spiel/Aktion (F).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können die Bereiche der Ästhetischen Bildung jeweils als Disziplin charakterisieren und ihre Funktion und ihr Bild in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können ästhetisch-biografische Erfahrungen reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt

unterschiedlicher geschlechtstypischer und kulturspezifischer Sozialisationsverläufe.

- Sie kennen wesentliche historische und gegenwärtige fachdidaktische Positionen und Konzeptionen (F).
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse und Kriterien zur Beurteilung kunstpädagogischer und kunstdidaktischer Ansätze (F).
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse reflektieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen exemplarisch Anforderungen und Bedingungen einer zeitgemäßen ästhetischen Bildung.
- Sie können kreative Prozesse altersgemäß initiieren, entwickeln und begleiten.
- Sie können zu den zentralen Bereichen von Ästhetischer Bildung in der Primarstufe verschiedene Zugangsweisen, Grundvorstellungen und paradigmatische Beispiele beschreiben.
- Sie können die Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis setzen.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit Ästhetischer Bildung beschreiben.
- Sie verfügen über theoretische Konzepte zu zentralen auf die ästhetischen Disziplinen bezogene Kognitionen und Praktiken (F).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können ästhetische Potenziale von Schülerinnen und Schülern theoriegeleitet erkennen, beurteilen und fördern.

- Sie sind in der Lage, das ästhetische Verhalten von Kindern sowie die Ästhetik der Alltagskulturen von Kindern wahrzunehmen, systematisch zu beobachten, zu diagnostizieren und zu fördern.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial, um dadurch auf Ästhetische Bildung bezogene Lernprozesse anzuregen.
- Sie kennen Ziele, Grundlagen und Instrumente einer fach- und bereichsadäquaten Leistungsüberprüfung und -bewertung von ästhetischen Prozessen und Produkten in der Primarstufe.
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung interpretieren (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie können altersgerechte Lernarrangements auf der Basis fachdidaktischer Theorien, geeigneter Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifischer Unterrichtsmethoden konstruieren.
- Sie können alleine und im Team Unterricht im ästhetischen Bereich interdisziplinär und projektorientiert planen, realisieren und reflektieren.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Unterrichtsmaterialien, Instrumente, Geräte und Medien nutzen, kennen deren Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und zu weiterführenden Schulstufen.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten im Fach Kunst beschreiben und bewerten (F).

- Sie können kunstpädagogische und kunstdidaktische Ansätze in konkreten Praxissituationen situationsangemessen und fachgerecht anwenden (F).
- Sie können Verbindungen zwischen schulischer und außerschulischer ästhetischer Kultur herstellen und ihr eigenes ästhetisches Profil produktiv und reflektiert einbringen (F).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (F).
- Sie können (Noten-) Texte und Hörbeispiele beschreiben, analysieren und interpretieren (F).
- Sie kennen Verfahren der Produktion, Reproduktion, Rezeption, Reflexion und Transformation von Musik (F).
- Sie sind in der Lage, Anlage und Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren (F).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

Kompetenzbereich Kunst und Musik

Fach Musik

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind vertraut mit grundlegenden ästhetischen Zugangs- und Produktionsweisen sowie mit grundlegenden wissenschaftlichen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden in den ästhetischen Disziplinen (zum Beispiel Analyse- und Interpretationsverfahren).
- Sie können situations- und inhaltsbezogen auf eigene Erfahrungen im künstlerisch-kreativen Denken und Handeln zurückgreifen.
- Sie können Sachverhalte in den ästhetischen Disziplinen in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren (zum Beispiel mittels fachsprachlicher Kommunikation).
- Sie können zentrale wissenschaftliche Begriffe, Gegenstandsbereiche und Theorien in den ästhetischen Disziplinen systematisch darstellen und kritisch reflektieren.
- Sie können grundschulrelevante Problemstellungen, Themen und Sachverhalte mehrperspektivisch und fächerintegrativ ästhetisch erschließen.
- Sie können aktuelle Themenstellungen (zum Beispiel Neue Medien, Interkulturalität, Globalisierung) als disziplinenübergreifende Phänomene aufbereiten und beschreiben.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse in relevanten Bereichen der Musikwissenschaft (zum Beispiel Historische und systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie einschließlich der Populären Musik) (F).
- Sie kennen die Musik verschiedener Epochen und Kulturen unter Berücksichtigung historischer, soziologischer, psychologischer, ästhetischer und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen (F).
- Sie kennen Grundlagen der allgemeinen Musiklehre, des Tonsatzes, der Gehörbildung und der musikalischen Analyse in verschiedenen Stilen (F).
- Sie verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten in Arrangement und Komposition für grundschultypische Besetzungen (inklusive

der Verwendung digitaler Medien und elektroakustischer Instrumente) (F).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie sind in der Lage, ihre Kenntnisse und fachpraktischen Kompetenzen in den ästhetischen Disziplinen weiter zu entwickeln und fach- und bereichsspezifische Arbeitsmethoden exemplarisch anzuwenden.
- Sie erkennen und erweitern ihre künstlerisch-ästhetischen Ausdrucksmöglichkeiten.
- Sie können sich ausgewählte Werke aus den ästhetischen Disziplinen durch eigenständige künstlerische Auseinandersetzung erschließen.
- Sie beherrschen Fertigkeiten in Liedbegleitung und Improvisation in unterschiedlichen Stilen und Genres auf einem Akkordinstrument (F).
- Sie verfügen über musikpraktische Erfahrungen, Vermittlungswissen, Techniken und Methoden für die Arbeit mit musikalischen Gruppen innerhalb der Musik ausgewählter Kulturen (durch Mitwirkung in Hochschulensembles einschließlich Bandpraxis) (F).
- Sie beherrschen die Grundlagen der Stimmphysiologie und können Methoden der Stimmbildung bei Kindern anwenden (F).
- Sie können Musik unterschiedlicher Stile und eigene Kompositionen sowie Improvisationen auf Instrumenten und mit der Stimme auf angemessenem künstlerischem Niveau darbieten (F).
- Sie können Musik darstellen und über ihren Körper ausdrücken (zum Beispiel Musik und Bewegung, Bild, Tanz, Szene) (F).
- Sie verfügen über musikspezifische Kompetenzen in den Bereichen Singen, Musizieren mit Instrumenten und Notenlehre sowie im Bereich Musik und Medien (F).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können die Bereiche der Ästhetischen Bildung jeweils als Disziplin charakterisieren und ihre Funktion und ihr Bild in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können ästhetisch-biografische Erfahrungen reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher geschlechtstypischer und kulturspezifischer Sozialisationsverläufe.
- Sie kennen die Bedeutung musikalischer Bildung für Gesellschaft und Schulentwicklung (F).
- Sie kennen fachspezifische und fächerübergreifende Modelle, Konzeptionen und Methoden der Musikdidaktik und können diese reflektieren (F).
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse reflektieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen exemplarisch Anforderungen und Bedingungen einer zeitgemäßen ästhetischen Bildung.
- Sie können kreative Prozesse altersgemäß initiieren, entwickeln und begleiten.
- Sie können zu den zentralen Bereichen von Ästhetischer Bildung in der Primarstufe verschiedene Zugangsweisen, Grundvorstellungen und paradigmatische Beispiele beschreiben.
- Sie können die Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis setzen.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit Ästhetischer Bildung beschreiben.

- Sie verfügen über theoretische Konzepte zu zentralen auf die ästhetischen Disziplinen bezogene Kognitionen und Praktiken (F).
- Sie kennen und nutzen Theorien und Modelle fachspezifischer Forschung zum musikalischen Lehren und Lernen, insbesondere für den Elementar- und Primarbereich (F).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können ästhetische Potenziale von Schülerinnen und Schülern theoriegeleitet erkennen, beurteilen und fördern.
- Sie sind in der Lage, das ästhetische Verhalten von Kindern sowie die Ästhetik der Alltagskulturen von Kindern wahrzunehmen, systematisch zu beobachten, zu diagnostizieren und zu fördern.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial, um dadurch auf Ästhetische Bildung bezogene Lernprozesse anzuregen.
- Sie kennen Ziele, Grundlagen und Instrumente einer fach- und bereichsadäquaten Leistungsüberprüfung und -bewertung von ästhetischen Prozessen und Produkten in der Primarstufe.
- Sie kennen Forschungen zur musikalischen Begabung und Entwicklung (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie können altersgerechte Lernarrangements auf der Basis fachdidaktischer Theorien, geeigneter Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifischer Unterrichtsmethoden konstruieren.
- Sie können allein und im Team Unterricht im ästhetischen Bereich interdisziplinär und projektorientiert planen, realisieren und reflektieren.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Unterrichtsmaterialien,

Instrumente, Geräte und Medien nutzen, kennen deren Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.

- Sie können Unterricht situationsangemessen planen, fachgerecht umsetzen und Schülerinnen und Schüler zum Singen und Musizieren mit akustischen, elektroakustischen und digitalen Instrumenten und Geräten anleiten (F).
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und zu weiterführenden Schulstufen.
- Sie kennen und bewerten Verfahren für den Umgang mit Heterogenität im Musikunterricht (zum Beispiel differenzierende Aufgaben und Lernarrangements auch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede) (F).
- Sie können Verbindungen zwischen schulischer und außerschulischer ästhetischer Kultur herstellen und ihr eigenes ästhetisches Profil produktiv und reflektiert einbringen (F).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (F).

Kompetenzbereich Fremdsprachen

Fach Englisch

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind mit den grundlegenden sprachwissenschaftlichen Forschungs- und

Arbeitsmethoden vertraut und können sie reflektiert einsetzen.

- Sie beherrschen die grundlegenden literaturwissenschaftlichen Forschungs- und Arbeitsmethoden und können diese reflektiert anwenden.
- Sie kennen ausgewählte kulturwissenschaftliche Forschungs- und Arbeitsmethoden und können diese zum Beispiel auf Aspekte von Heterogenität, Inklusion, Gender und Interkulturalität beziehen.
- Sie können bei der Anwendung und Reflektion von sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Methoden spezifische Aspekte von Mehrsprachigkeit und Interkulturalität berücksichtigen.
- Sie können spracherwerbstheoretische Erkenntnisse auf Lernertexte beziehen (F).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie haben einen strukturierten Überblick über die Entwicklung, die zentralen Gegenstandsbereiche und aktuelle Erkenntnisse und Theorien der Sprachwissenschaft.
- Sie können die soziokulturellen und linguistischen Rahmenbedingungen der Sprachverwendung reflektieren und ihren eigenen Sprachgebrauch daraufhin beobachten.
- Sie sind vertraut mit den Ursachen und Auswirkungen der Ausbreitung der englischen Sprache, sowie mit den besonderen Bedingungen der Interaktion mit (Nicht-) Muttersprachlern (F).
- Sie können verschiedene regionale und soziale Varietäten des Englischen beschreiben und vergleichen (F).
- Sie sind in der Lage, Texte im Hinblick auf deren interkulturelle, intermediale und intertextuelle Bezüge einzuordnen.

- Sie können satzübergreifende, textbildende Regularitäten erkennen und beschreiben (F).

- Sie sind in der Lage, die Entwicklung der fremdsprachigen Literatur in ihren wesentlichen Zügen zu beschreiben (zum Beispiel Epochen, zentrale Werke, wichtige Autorinnen und Autoren, aktuelle Strömungen; auch Kinder- und Jugendliteratur) (F).

- Sie kennen grundlegende Lesetheorien und relevante Lesestrategien (F).

- Sie verstehen literarische Werke und ihre medialen Repräsentationsformen vor dem Hintergrund der eigenen und der Zielkultur (F).

- Sie können in ihrer Rolle als Leserinnen und Leser die persönlichkeitsbildende Funktion von Literatur reflektieren (F).

- Sie kennen relevante zielkulturelle Wissensbestände zur Orientierung in inter/transkulturellen Kontexten.

- Sie sind in der Lage, stereotype Selbst- und Fremdbilder zu erkennen und vor dem Hintergrund von Interkulturalität zu reflektieren (F).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie verfügen über ein zielsprachliches Kompetenzniveau von mindestens C1 entsprechend den Kriterien des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

- Sie verfügen im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch über grundlegende linguistische, soziolinguistische und pragmatische Kompetenzen.

- Sie können ihre Kenntnisse und Kompetenzen in verschiedenen Kontexten adressatengerecht und kommunikativ angemessen in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form präsentieren.

- Sie verfügen über sprachliche Mittel in ausgewählten bilingualen Sachfächern (F).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie kennen und bewerten Konzepte von englisch- beziehungsweise mehrsprachiger (frühkindlicher) Bildung und können die Bedeutung des Schulfachs Englisch für die Lernenden, die Grundschule und die Gesellschaft begründen.
- Sie können didaktische Konzepte und Unterrichtsmaterialien mit Bezug auf Bildungsstandards bewerten.
- Sie sind in der Lage, ihr linguistisches, literatur- und kulturwissenschaftliches Wissen unter Bezugnahme relevanter Nachbarwissenschaften auf Unterrichtsprozesse zu beziehen.
- Sie können die Bedeutung und Entwicklung der englischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in einer globalisierten Welt reflektieren (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie können aus der Kenntnis des wissenschaftlichen Diskussionsstandes zu fremdsprachendidaktischen und spracherwerbstheoretischen Erkenntnissen wichtige didaktische Prinzipien ableiten und diese für einen interkulturellen, kommunikativen Fremdsprachenunterricht nutzen.
- Sie kennen die Inhalte des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und wissen um seine Bedeutung für die Entwicklung von Bildungsstandards und Lehrplänen (F).
- Sie sind in der Lage, Lehr- und Lernmaterialien kriteriengeleitet zu analysieren und zu entwickeln sowie unterrichtspraktische Vorschläge zu skizzieren (F).
- Sie können stufenspezifische Besonderheiten des Fremdsprachenunterrichts darstellen und

diese in einen schulartübergreifenden Zusammenhang stellen (zum Beispiel Prinzipien des Anfangsunterrichts, des Bilingualen Lehrens und Lernens, des Übergangs).

- Sie kennen sprachdidaktische, spracherwerbstheoretische, kultur- und literaturtheoretische Ansätze und können sie auf schulische und außerschulische Praxisfelder beziehen (F).
- Sie sind mit den wichtigsten theoretischen Ansätzen und unterrichtspraktischen Verfahren eines auf interkulturelle kommunikative Kompetenzen ausgerichteten Fremdsprachenunterrichts vertraut und können diese begründet auf unterschiedliche Sprachlernkontexte anwenden (F).
- Sie kennen Theorien und Modelle bilingualen Spracherwerbs und können sachfachliche Inhalte für bilingualen Unterricht in didaktischer und methodischer Hinsicht aufbereiten (F).
- Sie kennen und bewerten differenzierende Verfahren für den Umgang mit Heterogenität auch unter Genderaspekten.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie kennen Formen von Diagnostik, Messung und Förderung von Schülerleistungen im Fremdsprachenunterricht sowie Instrumentarien zur Selbstevaluation und Beratung und können deren Relevanz einschätzen.
- Sie sind in der Lage, auf der Basis von diagnostischen Erkenntnissen Entwicklungspläne für Schülerinnen und Schüler zu skizzieren und dabei Aspekte von Heterogenität, Individualisierung, Inklusion und Gender zu berücksichtigen (F).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und - Leistungsbewertung im Fremdsprachenunterricht (F).

- Sie können Ergebnisse einer empirischen Erfassung fachlicher Kompetenzen interpretieren (zum Beispiel Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebungen) (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie sind in der Lage, didaktische Prinzipien, Konzepte und curriculare Grundlagen bei ihrer Planung von Unterricht einzusetzen und anhand eigener Unterrichtsversuche zu reflektieren (F).
- Sie können alters- und lernstandsangemessene aufgabenorientierte Unterrichtsszenarien entwickeln und Sprachlernprozesse (auch unter Bedingungen von Heterogenität und unter Genderaspekten) unterstützen (F).
- Sie kennen Möglichkeiten zum Aufbau interkultureller Kompetenz beim Erwerb der ersten Fremdsprache.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie kennen Verfahren empirischer Unterrichtsforschung und können sie zur Analyse ihrer eigenen Unterrichtstätigkeit und der Schülerlernprozesse anwenden (F).
- Sie wissen um die Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und zu weiterführenden Schulstufen (F).
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit, und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.

Kompetenzbereich Fremdsprachen

Fach Französisch

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind mit den grundlegenden sprachwissenschaftlichen Analyse- und Arbeitsmethoden vertraut und können sie im Sinne einer kritischen Textlinguistik reflektiert anwenden.
- Sie beherrschen grundlegende literaturwissenschaftliche Analyse- und Arbeitsmethoden und können diese textsortenbezogen reflektiert anwenden.
- Sie kennen ausgewählte kulturwissenschaftliche Forschungs- und Arbeitsmethoden und sind in der Lage, diese zum Beispiel auf Aspekte von Heterogenität, Mehrsprachigkeit, Inklusion, Gender und kultureller Diversität des Zielsprachenlandes und des eigenen Landes zu beziehen.
- Sie können bei der Anwendung und Reflektion sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden spezifische Aspekte von Mehrsprachigkeit und Interkulturalität berücksichtigen.
- Sie können Zusammenhänge von Sprach- und Schriftstruktur im Französischen beschreiben und auf unterschiedliche kulturelle Felder beziehungsweise auf unterschiedliche Medien beziehen (F).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie haben einen strukturierten Überblick über die Entwicklung, die zentralen Gegenstandsbereiche und aktuelle Erkenntnisse und Theorien der Sprachwissenschaft.
- Sie kennen grundlegende Zeichen- und Kommunikationsmodelle und sind in der

Lage, Aussagen zu ihrer Bedeutung zu machen.

- Sie sind in der Lage, Erkenntnisse der Systemlinguistik im Hinblick auf den kommunikativen Französischunterricht darzustellen (F).
- Sie sind in der Lage, die soziokulturellen und linguistischen Rahmenbedingungen der Sprachverwendung zu reflektieren und sie im eigenen Sprachgebrauch zu berücksichtigen (F).
- Sie besitzen die Fähigkeit, sprachliche Variationen, zum Beispiel aufgrund von regionaler/nationaler Herkunft oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht, zu erkennen (F).
- Sie können in ihrer Rolle als Leserinnen und Leser die persönlichkeitsbildende Funktion von Literatur reflektieren.
- Sie sind in der Lage, die Entwicklung der frankophonen Literatur in groben Zügen zu beschreiben (Epochen, zentrale Werke, wichtige Autorinnen und Autoren, aktuelle Strömungen, Kinder- und Jugendliteratur) (F).
- Sie verfügen über detaillierte Kenntnisse in mindestens einer Epoche (F).
- Sie sind in der Lage, stereotype Selbst- und Fremdbilder zu erkennen und vor dem Hintergrund von Interkulturalität zu reflektieren.
- Sie verfügen über ein kulturelles Orientierungswissen über Frankreich und die Frankophonie (zum Beispiel die historisch-politische Entwicklung Frankreichs; die grundlegenden geographischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten Frankreichs und der Frankophonie) (F).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie besitzen eine solide transferfähige Sprachlernkompetenz, unter anderem in den

Bereichen autonomes Lernen, strategisches Lernen, Sprach- und Sprachlernbewusstheit.

- Sie verfügen über ein zielsprachliches Kompetenzniveau von mindestens C1 entsprechend den Kriterien des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- Sie sind in der Lage, ihre Kenntnisse und Kompetenzen in unterschiedlichen Kontexten adressatengerecht und kommunikativ angemessen in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form zu präsentieren.
- Sie verfügen über sprachliche Mittel in ausgewählten bilingualen Sachfächern (F).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können die Bedeutung und Entwicklung der französischen Sprache, Literatur und Kultur in einer globalisierten Welt reflektieren (F).
- Sie kennen und bewerten Konzepte von französisch- beziehungsweise mehrsprachiger (frühkindlicher) Bildung und können die Bedeutung des Schulfachs Französisch für die Lernenden, die Grundschule und die Gesellschaft begründen.
- Sie können didaktische Konzepte und Unterrichtsmaterialien mit Bezug auf Bildungsstandards bewerten.
- Sie sind in der Lage, ihr linguistisches, literatur- und kulturwissenschaftliches Wissen unter Bezugnahme relevanter Nachbarwissenschaften auf Unterrichtsprozesse zu beziehen.

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie können den wissenschaftlichen Diskussionsstand zu fremdsprachendidaktischen, lern- und entwicklungspsychologischen Erkenntnissen, sowie zu wichtigen didaktischen Prinzipien

und Schlüsselbegriffen für einen kommunikativen Französischunterricht nutzen.

- Sie kennen die Inhalte des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und wissen um seine Bedeutung für die Entwicklung von Bildungsstandards und Lehrplänen (F).
- Sie sind in der Lage, Lehr- und Lernmaterialien sowie den Einsatz unterschiedlicher Medien kritisch zu analysieren, zu reflektieren und zu entwickeln sowie unterrichtspraktische Vorschläge zu skizzieren.
- Sie können stufenspezifische Besonderheiten des Fremdsprachenunterrichts darstellen und diese in einen schulartübergreifenden Zusammenhang stellen (insbesondere Prinzipien des Anfangsunterrichts und des Bilingualen Lehrens und Lernens).
- Sie kennen sprachdidaktische, spracherwerbstheoretische, kultur- und literaturtheoretische Ansätze und können sie auf schulische und außerschulische Praxisfelder beziehen (F).
- Sie sind mit den wichtigsten theoretischen Ansätzen und unterrichtspraktischen Verfahren eines auf interkulturelle kommunikative Kompetenzen ausgerichteten Französischunterrichts vertraut und können diese begründet auf unterschiedliche Sprachlernkontexte anwenden (F).
- Sie kennen Theorien und Modelle bilingualen Spracherwerbs und können sachfachliche Inhalte für bilingualen Unterricht in didaktischer und methodischer Hinsicht aufbereiten (F).
- Sie kennen und bewerten differenzierende Verfahren für den Umgang mit Heterogenität auch unter Genderaspekten (F).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie kennen Formen von Diagnostik, Messung und Förderung von Schülerleistungen im

Französischunterricht sowie Instrumentarien zur Selbstevaluation und Beratung und können deren Relevanz einschätzen.

- Sie sind in der Lage, auf der Basis von diagnostischen Erkenntnissen Entwicklungspläne für Schülerinnen und Schüler zu skizzieren und dabei Aspekte von Heterogenität, Individualisierung, Gender und Inklusion zu berücksichtigen.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung im Französischunterricht.
- Sie können Ergebnisse einer empirischen Erfassung fachlicher Kompetenzen interpretieren (zum Beispiel Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebungen) (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie sind in der Lage, didaktische Prinzipien, Konzepte und curriculare Grundlagen bei ihrer Planung von Unterricht einzusetzen und anhand eigener Unterrichtsversuche zu reflektieren (F).
- Sie können alters- und lernstandsangemessene aufgabenorientierte Unterrichtsszenarien erstellen und Sprachlernprozesse (auch unter Bedingungen von Heterogenität und unter Genderaspekten) unterstützen.
- Sie kennen Möglichkeiten zum Aufbau interkultureller Kompetenz beim Erwerb der ersten Fremdsprache.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie kennen Verfahren empirischer Unterrichtsforschung und können sie zur Analyse ihrer eigenen Unterrichtstätigkeit und der Schülerlernprozesse anwenden (F).

- Sie wissen um die Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und zu weiterführenden Schulstufen (F)
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.

Kompetenzbereich Naturwissenschaften und Technik

Fach Biologie

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind vertraut mit grundlegenden naturwissenschaftlichen und technischen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden.
- Sie sind in der Lage, naturwissenschaftliche und technische Fragestellungen zu formulieren, Hypothesen beziehungsweise Lösungsideen zu entwickeln, deren Plausibilität zu überprüfen und anhand einschlägiger naturwissenschaftlicher Theorien zu begründen.
- Sie können unterschiedliche naturwissenschaftliche Denkmodelle hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen vergleichen und bewerten.
- Sie kennen ausgewählte domänenspezifische und -übergreifende Problemlösungsstrategien und können sie anwenden (F).
- Sie sind in der Lage, individuelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Auswirkungen naturwissenschaftlicher und

technischer Entwicklungen zu analysieren und zu bewerten.

- Sie können naturwissenschaftliche und technische Erkenntnisse und Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen zentrale naturwissenschaftliche und technische Begriffe (zum Beispiel Leben, Reaktion, Energie, System) und können unterschiedliche Begriffsdefinitionen reflektieren.
- Sie verfügen über strukturierte Kenntnisse in den für die Grundschule relevanten naturwissenschaftlichen und technischen Inhaltsbereichen und können diese mehrperspektivisch aufarbeiten und erschließen.
- Sie können aktuelle Themenstellungen (zum Beispiel erneuerbare Energieversorgung, Nachhaltigkeit, gesunde Lebensführung) disziplinenübergreifend aufbereiten und beschreiben.
- Sie kennen die biologischen Basiskonzepte und verfügen über strukturierte Kenntnisse in grundlegenden insbesondere in den grundschulrelevanten Bereichen der Biologie (F).
- Sie können ihre Kenntnisse der Biologie einsetzen, um die Vielfalt der Lebensformen zu erschließen sowie den nachhaltigen Umgang mit der Natur und gesundheitsfördernde Maßnahmen zu begründen (F).
- Sie können ausgewählte biologische und interdisziplinäre Themen in verschiedenen Kontexten erschließen (F).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie sind vertraut mit erfahrungsbasiertem Lernen vor Ort in verschiedenen Lebensräumen, einer biologischen Station oder in einem Labor (F).
- Sie kennen und beachten relevante Sicherheitsvorschriften und Regeln zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit bei der Handhabung von Werkzeugen, Maschinen, Gerätschaften, Stoffen und Unterrichtsmedien.
- Sie können Informationsquellen, wie biologische Originale und andere Medien erschließen sowie kritisch und gezielt nutzen (F).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können Naturwissenschaften und Technik als Disziplinen charakterisieren und ihre Funktionen und ihr Bild in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können fach- und domänenbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher geschlechtstypischer und kulturspezifischer Sozialisationsverläufe.
- Sie reflektieren Fragen einer nachhaltigen Teilhabe am System Erde und zum Schutz unserer Umwelt.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).
- Sie reflektieren Fragen der Humanbiologie im Hinblick auf Gesundheitsförderung (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie können zu den zentralen Bereichen des Lernens von Naturwissenschaften und Technik in der Primarstufe verschiedene Zugangsweisen und Grundvorstellungen beschreiben.

- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im Unterricht reflektieren.
- Sie kennen die fach- und domänenspezifischen typischen Präkonzepte und Verstehenshürden bei Schülerinnen und Schülern (F).
- Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, insbesondere zur kind- und sachgerechten Auswahl und Begründung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien (F).
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen mehrperspektivischen Unterrichts im Zusammenhang mit Naturwissenschaften und Technik beschreiben.
- Sie kennen die relevanten Bildungspläne und Bildungsstandards, analysieren sie kritisch und setzen sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis (F).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial (F).
- Sie können individuelle auf Naturwissenschaften und Technik bezogene Lernprozesse beobachten und analysieren sowie adäquate Fördermaßnahmen wählen (F).
- Sie berücksichtigen die besondere Bedeutung des Konzeptwechsels und des vernetzten Denkens (F).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Unterricht (F).
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von

naturwissenschaftlichem und technikbezogenem Unterricht der Grundschule.

- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie können Lernarrangements auf der Basis fachdidaktischer Theorien, geeigneter Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifischer Unterrichtsmethoden an unterschiedlichen (außerschulischen) Lernorten und in unterschiedlichen Fachräumen konstruieren (F).
- Sie verfügen über ein basales Repertoire zur Durchführung von Naturbeobachtungen (F).
- Sie sind in der Lage komplexe Systeme zum Gegenstand von Unterricht zu machen und schulen damit vernetztes Denken (F).
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung fachbezogen aufzuarbeiten und in den Unterricht zu integrieren (F).
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Unterricht auch unter Genderaspekten beschreiben und bewerten (F).
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim

Übergang aus dem Elementarbereich und in die weiterführenden Schularten (F).

- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.

Kompetenzbereich Naturwissenschaften und Technik

Fach Chemie

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind vertraut mit grundlegenden naturwissenschaftlichen und technischen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden.
- Sie sind in der Lage, naturwissenschaftliche und technische Fragestellungen zu formulieren, Hypothesen beziehungsweise Lösungsideen zu entwickeln, deren Plausibilität zu überprüfen und anhand einschlägiger naturwissenschaftlicher Theorien zu begründen.
- Sie können unterschiedliche naturwissenschaftliche Modelle hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen vergleichen und bewerten.
- Sie kennen ausgewählte domänenspezifische und -übergreifende Problemlösungsstrategien und können sie anwenden (F).
- Sie sind in der Lage, individuelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Auswirkungen naturwissenschaftlicher und technischer Entwicklungen zu analysieren und zu bewerten.

- Sie können naturwissenschaftliche und technische Erkenntnisse und Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen zentrale naturwissenschaftliche und technische Begriffe (zum Beispiel Leben, Reaktion, Energie, System) und können unterschiedliche Begriffsdefinitionen reflektieren.
- Sie verfügen über strukturierte Kenntnisse in den für die Grundschule relevanten naturwissenschaftlichen und technischen Inhaltsbereichen und können diese mehrperspektivisch aufarbeiten und erschließen.
- Sie können aktuelle Themenstellungen (zum Beispiel erneuerbare Energien, Nachhaltigkeit, gesunde Lebensführung) disziplinenübergreifend aufbereiten und beschreiben.
- Sie kennen zentrale chemische Begriffe (Stoff, Atom, Element, Reaktion, Energie) und können unterschiedliche Begriffsdefinitionen kritisch reflektieren (F).
- Sie sind vertraut mit den Basiskonzepten der Chemie (zum Beispiel Stoff – Teilchen, energetische Betrachtung bei Stoffumwandlungen, Struktur – Eigenschaft, chemische Reaktion) (F).
- Sie können Aussagen zu chemischen Inhalten auf ihre Angemessenheit überprüfen und bewerten (F).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie sind in der Lage, mit den gängigen Geräten und Chemikalien fach- und sachgerecht umzugehen (einschließlich Pflege, Entsorgung) (F).
- Sie kennen und beachten relevante Sicherheitsvorschriften und Regeln zur

Unfallverhütung und Arbeitssicherheit bei der Handhabung von Werkzeugen, Maschinen, Gerätschaften, Stoffen und Unterrichtsmedien.

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können Naturwissenschaften und Technik als Disziplin charakterisieren und ihre Funktion und ihr Bild in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können fach- und domänenbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher geschlechtstypischer und kulturspezifischer Sozialisationsverläufe.
- Sie reflektieren Fragen einer nachhaltigen Teilhabe am System Erde und zum Schutz unserer Umwelt.
- Sie reflektieren Fragen der Chemie im Hinblick auf Gesundheitsförderung (F).
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie können zu den zentralen Bereichen des Lernens von Naturwissenschaften und Technik in der Primarstufe verschiedene Zugangsweisen und Grundvorstellungen beschreiben.
- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im Unterricht reflektieren.
- Sie kennen die fach- und domänenspezifischen Zugangsweisen, typischen Präkonzepte und Verstehenshürden bei Schülerinnen und Schülern (F).
- Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, insbesondere zur kind- und sachgerechten Auswahl und

Begründung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien (F).

- Sie können Möglichkeiten und Grenzen mehrperspektivischen Unterrichts im Zusammenhang mit Naturwissenschaften und Technik beschreiben.
- Sie können die Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis setzen (F).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial (F).
- Sie können individuelle auf Naturwissenschaften und Technik bezogene Lernprozesse beobachten und analysieren und adäquate Fördermaßnahmen wählen (F).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Unterricht (F).
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel Intelligenz-, Schulleistungstests und zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von naturwissenschaftlichem und technikbezogenem Unterricht der Grundschule.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.

- Sie können Lernarrangements auf der Basis fachdidaktischer Theorien, geeigneter Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifischer Unterrichtsmethoden an unterschiedlichen (außerschulischen) Lernorten und in unterschiedlichen Fachräumen konstruieren (F)
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Unterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben und bewerten (F).
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und in die weiterführenden Schularten.(F)
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (F).

Kompetenzbereich Naturwissenschaften und Technik

Fach Physik

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind vertraut mit grundlegenden naturwissenschaftlichen und technischen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden.
- Sie sind in der Lage, einfache naturwissenschaftliche und technische Fragestellungen zu formulieren, Hypothesen beziehungsweise Lösungsideen anhand einschlägiger naturwissenschaftlicher Theorien zu entwickeln und deren Plausibilität zu überprüfen.
- Sie können unterschiedliche naturwissenschaftliche Modelle hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen vergleichen und bewerten.
- Sie kennen ausgewählte domänenspezifische und -übergreifende Problemlösungsstrategien und können sie anwenden (F).
- Sie sind in der Lage, das Wechselspiel von Naturwissenschaft, Technik und gesellschaftlicher Entwicklung zu analysieren und zu bewerten.
- Sie können für die Grundschule relevante naturwissenschaftliche und technische Erkenntnisse und Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen zentrale naturwissenschaftliche und technische Begriffe (zum Beispiel Leben, Reaktion, Energie, technisches System) und können unterschiedliche Begriffsdefinitionen reflektieren.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse in den für die Grundschule relevanten naturwissenschaftlichen und technischen Inhaltsbereichen und können diese mehrperspektivisch aufarbeiten und erschließen.
- Sie können aktuelle Themenstellungen (zum Beispiel erneuerbare Energien, Nachhaltigkeit, gesunde Lebensführung)

disziplinenübergreifend aufbereiten und in Alltagssprache beschreiben.

- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Physik (zum Beispiel Mechanik, Wärmelehre/Thermodynamik, Elektrizitätslehre/Elektrodynamik und Optik) (F).
- Sie können ihre Kenntnisse der Physik einsetzen, um ausgewählte Phänomene und Alltagssituationen zu beschreiben (F).
- Sie sind in der Lage, ausgewählte Aufgaben und Probleme der klassischen Physik zu lösen (F).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie sind in der Lage, mit den gängigen Geräten und technischen Anlagen fach- und sachgerecht umzugehen (einschließlich Pflege, Entsorgung) (F).
- Sie kennen und beachten relevante Sicherheitsvorschriften und Regeln zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit bei der Handhabung von Werkzeugen, Maschinen, Gerätschaften und Stoffen.

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können Naturwissenschaften und Technik als Disziplin charakterisieren und ihre Funktion und ihr Bild in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können fach- und domänenbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher geschlechtstypischer und kulturspezifischer Sozialisationsverläufe.
- Sie reflektieren Fragen einer nachhaltigen Teilhabe am System Erde und zum Schutz unserer Umwelt.

- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie können zu den zentralen Bereichen des Lernens von Naturwissenschaften und Technik in der Primarstufe verschiedene Zugangsweisen und Grundvorstellungen beschreiben.
- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im Unterricht reflektieren.
- Sie kennen die für die Grundschule relevanten fach- und domänenspezifischen Vorstellungen und Verständnisschwierigkeiten bei Schülerinnen und Schülern (F).
- Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, insbesondere zur kind- und sachgerechten Auswahl und Begründung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien (F).
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen mehrperspektivischen Unterrichts im Zusammenhang mit Naturwissenschaften und Technik beschreiben.
- Sie können die relevanten Bildungspläne und Bildungsstandards bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis setzen (F).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie kennen Unterrichtsarrangements, in denen Schülervorstellungen erkannt und weiterentwickelt werden können. (F).
- Sie können individuelle auf Physik bezogene Lernprozesse beobachten und analysieren und adäquate Fördermaßnahmen vorschlagen (F).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Unterricht (F).

- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von naturwissenschaftlichem und technikbezogenem Unterricht der Grundschule.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht aus fachdidaktischer Perspektive beobachten und analysieren.
- Sie können Lehr-Lernarrangements auf der Basis physikdidaktischer Theorien entwickeln (zum Beispiel unter Berücksichtigung von Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien, Unterrichtsmethoden, außerschulischen Lernorten) konstruieren (F).
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Physikunterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben und bewerten (F).
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und in die weiterführenden Schularten (F).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).

- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (F).

Kompetenzbereich Naturwissenschaften und Technik

Fach Technik

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind vertraut mit grundlegenden naturwissenschaftlichen und technischen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden.
- Sie sind in der Lage, naturwissenschaftliche und technische Frage- und Problemstellungen zu formulieren, Lösungsideen zu entwickeln, und die Lösungen mit angemessenen Mitteln umzusetzen.
- Sie können unterschiedliche naturwissenschaftliche Modelle hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen vergleichen und bewerten.
- Sie kennen ausgewählte domänenspezifische und -übergreifende Problemlösungsstrategien und können sie anwenden (F).
- Sie sind in der Lage, individuelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Auswirkungen naturwissenschaftlicher und technischer Entwicklungen zu analysieren und zu bewerten.
- Sie können naturwissenschaftliche und technische Erkenntnisse und Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen zentrale naturwissenschaftliche und technische Begriffe (zum Beispiel Leben, Reaktion, Energie, technisches System) und können unterschiedliche Begriffsdefinitionen reflektieren.
- Sie verfügen über strukturierte Kenntnisse in den für die Grundschule relevanten naturwissenschaftlichen und technischen Inhaltsbereichen und können diese mehrperspektivisch aufarbeiten und erschließen.
- Sie können aktuelle Themenstellungen (zum Beispiel erneuerbare Energieversorgung, Nachhaltigkeit, gesunde Lebensführung) disziplinenübergreifend aufbereiten und beschreiben.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse in ausgewählten technikwissenschaftlichen Bereichen (zum Beispiel Produktions-, Energie-, Bau-, Maschinen-, Elektro- und Informationstechnik) (F).
- Sie verfügen über grundlegendes Verständnis allgemeintechnologischer Strukturierungen (F).
- Sie sind vertraut mit der Analyse, Synthese, Dokumentation und Bewertung technischer Produkte und Prozesse in sach- und soziotechnischen Kontexten (F).
- Sie können grundlegende techniktypische Denk- und Handlungsformen in den Bereichen Konstruktion, Fertigung, Optimierung, Gebrauch und Entsorgung technischer Systeme beschreiben, reflektieren und anwenden (F).
- Sie können ausgewählte technische Phänomene in ihren historischen und gegenwärtigen Kontext einordnen und daraus zukünftige Entwicklungsszenarien ableiten (F).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie können spezifische Fertigungsverfahren, Werkzeuge und Werkstoffe zur Lösung unterschiedlicher technischer Problemstellungen zweckbezogen auswählen sowie sachgerecht, sicher und zielorientiert einsetzen (F).
- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Demontage, Remontage, Wartung und Instandsetzung technischer Produkte (F).
- Sie verfügen über vertiefte Fertigkeiten der technischen Praxis sowie vertiefte technische Problemlösestrategien in einem ausgewählten Bereich (F).
- Sie kennen und beachten relevante Sicherheitsvorschriften und Regeln zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit bei der Handhabung von Werkzeugen, Maschinen, Gerätschaften, Stoffen und Unterrichtsmedien.

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können Naturwissenschaften und Technik als Disziplinen charakterisieren und ihre Funktion und ihr Bild in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können fach- und domänenbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher geschlechtstypischer und kulturspezifischer Sozialisationsverläufe.
- Sie reflektieren Fragen einer nachhaltigen Teilhabe am System Erde und zum Schutz unserer Umwelt.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie können zu den zentralen Bereichen des Lernens von Naturwissenschaften und

Technik in der Primarstufe verschiedene Zugangsweisen und Grundvorstellungen beschreiben.

- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im Unterricht reflektieren.
- Sie kennen die fach- und domänenspezifischen typischen Präkonzepte und Verstehenshürden bei Schülerinnen und Schülern (F).
- Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, insbesondere zur kind- und sachgerechten Auswahl und Begründung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien (F).
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen mehrperspektivischen Unterrichts im Zusammenhang mit Naturwissenschaften und Technik beschreiben.
- Sie kennen die relevanten Bildungspläne und Bildungsstandards, analysieren sie kritisch und setzen sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis (F).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial (F).
- Sie können individuelle auf Naturwissenschaften und Technik bezogene Lernprozesse beobachten und analysieren und adäquate Fördermaßnahmen wählen (F).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Unterricht (F).
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von naturwissenschaftlichem und

technikbezogenem Unterricht der Grundschule.

- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie können Lernarrangements auf der Basis fachdidaktischer Erkenntnisse, geeigneter Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifischer Unterrichtsmethoden an unterschiedlichen (außerschulischen) Lernorten und in unterschiedlichen Fachräumen konstruieren (F).
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung fachbezogen aufzubereiten und in den Unterricht zu integrieren.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Technikunterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben und bewerten (F).
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und in die weiterführenden Schularten (F).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der

Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.

Kompetenzbereich Sozialwissenschaften

Fach Geographie

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie können gesellschaftliche Strukturen, Prozesse und Problembereiche systematisch beschreiben und die Vor- und Nachteile verschiedener Ansätze abwägen.
- Sie kennen grundlegende quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung und können Darstellungen deskriptiver Statistik lesen und kommentieren.
- Sie sind in der Lage, Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher geo- und sozialwissenschaftlicher Methoden abzuwägen (F).
- Sie kennen Formen und Methoden räumlicher Orientierung und Darstellung (F).
- Sie sind in der Lage, geo- und sozialwissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren, Hypothesen zu entwickeln, deren Plausibilität zu überprüfen und zu begründen.
- Sie können ausgewählte geo- und sozialwissenschaftliche Problemstellungen untersuchen, spezifische Lösungskonzepte entwickeln und begründen (F).
- Sie können geographische Modelle hinsichtlich ihrer Potentiale vergleichen und bewerten (F).
- Sie können geographische Fragestellungen mit geeigneten geographischen Methoden bearbeiten (zum Beispiel einfache

Laborexperimente, Kartierungen, Geländearbeit) (F).

- Sie können geo- und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse und gesellschaftliche Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.
- Sie sind in der Lage, die Qualität geo- und sozialwissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren (F).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen zentrale geo- und sozialwissenschaftliche Begriffe und Kategorien und können diese anwenden und kritisch reflektieren.
- Sie können zentrale geo- und sozialwissenschaftliche Gegenstandsbereiche und Theorien systematisch darstellen und kritisch reflektieren.
- Sie können aktuelle Themenstellungen (zum Beispiel Globalisierung, Interkulturalität, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit) als disziplinenübergreifende Phänomene aufbereiten und beschreiben.
- Sie können das Zusammenwirken unterschiedlicher Faktoren im System Erde-Mensch beschreiben und analysieren (F).
- Sie sind in der Lage, geographische Strukturen und Prozesse in ihrer räumlichen und zeitlichen Veränderung zu analysieren und daraus zukünftige Entwicklungsszenarien abzuleiten (F).
- Sie können ausgewählte geographische Phänomene, Strukturen und Prozesse analysieren und in einen systemischen Kontext einordnen (zum Beispiel Vulnerabilität, Konfliktfelder, Klima, Reliefgenese) (F).

- Sie können globale, regionale und lokale räumliche Strukturen und Prozesse nach ausgewählten Merkmalen beschreiben, gegeneinander abgrenzen und vergleichen (F).
- Sie führen Raumanalysen vor Ort durch (Geländepraktika, Exkursionen) (F).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können die Geo- und Sozialwissenschaften als Disziplinen charakterisieren und deren Funktion und Bild beziehungsweise der geo- und sozialwissenschaftlichen Bildung in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können die Geographie als Brückenfach zwischen den Natur- und Gesellschaftswissenschaften sowie als geowissenschaftliches Zentrierungsfach reflektieren (F).
- Sie kennen Konzepte von geographischer Bildung und können diese bewerten (F).
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie verfügen über theoretische Konzepte des geo- und sozialwissenschaftlichen Lernens in der Grundschule.
- Sie kennen und beurteilen zentrale Prinzipien und Methoden des frühen geographischen Lernens (zum Beispiel Orientierung an Phänomenen und Kinderfragen, Lebensweltbezug, Propädeutik, forschendes, entdeckendes und außerschulisches Lernen) (F).
- Sie können typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.

- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im Grundschulunterricht reflektieren.
- Sie kennen Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Geographie.
- Sie können die Bildungsstandards auf der Grundlage didaktischer Konzepte bewerten und Unterrichtsmaterialien mit Blick auf die Unterrichtspraxis reflektieren.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle geographische Lernprozesse beobachten und analysieren und adäquate Fördermaßnahmen wählen (F).
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial (F).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Unterricht (F).
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von geo- und sozialwissenschaftlichem Unterricht der Grundschule.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren (F).
- Sie können Lernarrangements auf der Basis fachlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse konstruieren und geeignete Aufgaben, Lehr-

und Lernmaterialien und fachspezifische Unterrichtsmethoden einsetzen.

- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität, Gender und Interkulturalität im Unterricht beschreiben und bewerten.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und in die weiterführenden Schularten (F).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.

Kompetenzbereich Sozialwissenschaften

Fach Geschichte

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie können gesellschaftliche Strukturen, Prozesse und Problembereiche systematisch beschreiben und die Vor- und Nachteile verschiedener Ansätze abwägen.
- Sie kennen grundlegende quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung und können Darstellungen deskriptiver Statistik lesen und kommentieren.

- Sie kennen das geschichtswissenschaftliche Konzept der Quelle, können sich kritisch mit Quellen auseinandersetzen und textanalytische Methoden anwenden (F).
- Sie können unterschiedliche geschichtswissenschaftliche Ansätze und Modelle hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen vergleichen und bewerten (F).
- Sie sind in der Lage, historische und sozialwissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren, Hypothesen zu entwickeln, deren Plausibilität zu überprüfen und anhand einschlägiger sozialwissenschaftlicher Theorien zu begründen.
- Sie können Geschichte und historische Erkenntnisse als jeweils gegenwartsgebundene Konstruktionen erkennen, die historische Prägung der Gegenwart beschreiben und ein reflektiertes Geschichtsbewusstsein entwickeln (F).
- Sie sind in der Lage, thematische Schwerpunkte zu setzen, komplexe historische Probleme zu ordnen und Zusammenhänge herzustellen (F).
- Sie können geschichts- und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse und Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.
- Sie sind in der Lage, die Qualität geschichtswissenschaftlicher und geschichtsdidaktischer Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten, auch auf der Basis eigener Forschung, an wissenschaftlichen Standards zu orientieren (F).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen zentrale historische und sozialwissenschaftliche Begriffe, können diese anwenden und kritisch reflektieren.

- Sie können zentrale geschichts- und sozialwissenschaftliche Gegenstandsbereiche und Konzepte/Theorien systematisch darstellen und kritisch reflektieren.
- Sie können aktuelle Themenstellungen (zum Beispiel Globalisierung, Interkulturalität, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit) als disziplinenübergreifende Phänomene aufbereiten und beschreiben.
- Sie verfügen über strukturiertes Grundwissen zu ausgewählten historischen Phänomenen und können deren Unterscheidungsmerkmale benennen (F).
- Sie können ihr strukturiertes historisches Grundwissen mit Aspekten der Regional- und Landesgeschichte sowie mit verschiedenen historischen Dimensionen (zum Beispiel Gesellschaften, Wirtschaft, Klima, Gender) in Beziehung setzen (F).
- Sie können die Gliederungen der Geschichte kritisch bewerten und die Folgen unterschiedlicher Gliederungen reflektieren (F).
- Sie sind mit der Geschichte einer exemplarischen Region vertieft vertraut und können sie in den größeren Zusammenhang der allgemeinen Geschichte einordnen (F).
- Sie sind in der Lage, ausgewählte historische Sachverhalte aus der Perspektive einzelner geschichtswissenschaftlicher Forschungsansätze zu beschreiben (F).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können die Geschichts- und Sozialwissenschaften als Disziplinen charakterisieren und deren Funktion und Bild beziehungsweise der historischen und sozialwissenschaftlichen Bildung in der Gesellschaft reflektieren.

- Sie können unterschiedliche Konzepte zwischen Fachbezug, Interdisziplinarität und Integration mit Bezug auf die Geschichts- und Sozialwissenschaften als Unterrichtsfach beschreiben und bewerten.
- Sie sind in der Lage an Diskursen der Geschichtskultur teilzunehmen (F).
- Sie kennen Konzepte der Geschichtsdidaktik und können diese bewerten (F).
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie verfügen über theoretische Konzepte des geschichts- und sozialwissenschaftlichen Lernens in der Grundschule.
- Sie kennen und beurteilen zentrale Prinzipien und Methoden des frühen historischen Lernens (zum Beispiel Orientierung an Phänomenen und Kinderfragen, Lebensweltbezug, Propädeutik, forschendes, entdeckendes und außerschulisches Lernen) (F).
- Sie können typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im Grundschulunterricht reflektieren.
- Sie können die Rolle von Sprache und unterschiedlichen Medien beim frühen historischen Lernen reflektieren (F).
- Sie kennen Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Geschichte.
- Sie können die Bildungsstandards auf der Grundlage didaktischer Konzepte bewerten und Unterrichtsmaterialien mit Blick auf die Unterrichtspraxis reflektieren.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle Prozesse des frühen historischen Lernens beobachten und analysieren (F).
- Sie kennen Kompetenzmodelle frühen historischen Lernens sowie Dimensionen des Geschichtsbewusstseins (F).
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial.
- Sie können Heterogenität in Lerngruppen auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten erkennen und binnendifferenzierte Konzepte für frühes historisches Lernen integrieren (F).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der fachbezogenen Leistungsüberprüfung und -bewertung (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von sozialwissenschaftlichem Unterricht der Grundschule.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren (F).
- Sie können Lernarrangements auf der Basis fachlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse konstruieren und geeignete Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifische Unterrichtsmethoden einsetzen.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit

und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.

- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und in die weiterführenden Schularten (F).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.

Kompetenzbereich Sozialwissenschaften

Fach Politikwissenschaft

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie können gesellschaftliche Strukturen, Prozesse und Problembereiche systematisch beschreiben und die Vor- und Nachteile verschiedener Ansätze abwägen.
- Sie kennen grundlegende quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung und können Darstellungen deskriptiver Statistik lesen und kommentieren.
- Sie sind in der Lage, Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher sozialwissenschaftlicher Methoden abzuwägen (F).
- Sie sind in der Lage, sozialwissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren, Thesen zu entwickeln, deren Plausibilität zu überprüfen und anhand einschlägiger sozialwissenschaftlicher Theorien zu begründen.

- Sie können zwischen objektiven Tatbeständen und Werturteilen unterscheiden, Wege zur rationalen Urteilsbildung aufzeigen und Urteil in Diskussionen begründet vertreten. Dabei wissen sie um die Bedeutung von Konflikt- und Kompromissfähigkeit (F).
- Sie können sozialwissenschaftliche Erkenntnisse und politische Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.
- Sie sind in der Lage, die Qualität politikwissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten, zum Beispiel Darstellungen deskriptiver Statistik zu lesen und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren (F).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen zentrale politik- und sozialwissenschaftliche Begriffe, können diese anwenden und kritisch reflektieren.
- Sie können zentrale politik- und sozialwissenschaftliche Gegenstandsbereiche und Theorien systematisch darstellen und kritisch reflektieren.
- Sie können aktuelle Themenstellungen (zum Beispiel Globalisierung, Interkulturalität, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit) als disziplinenübergreifende Phänomene aufbereiten und beschreiben.
- Sie kennen das politische System der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und bewerten deren Arbeitsweisen und Funktionslogiken (F).
- Sie kennen Positionen der Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland und beurteilen die Institutionen und Prozesse grenzüberschreitender Politik (F).
- Sie können Grundlagen des Systemvergleichs und verschiedene politische Systeme systematisch darstellen und erläutern sowie

Politikfelder in vergleichender Perspektive analysieren (F).

- Sie sind vertraut mit den Grundzügen der Geschichte politischer Ideen, Grundbegriffen der politischen Theorie, normativen und empirisch-analytischen Theorien der Politik (F).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können die Politik- und Sozialwissenschaften als Disziplinen charakterisieren und deren Funktion und Bild beziehungsweise der politischen und sozialwissenschaftlichen Bildung in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können unterschiedliche Konzepte zwischen Fachbezug, Interdisziplinarität und Integration mit Bezug auf die Politik- und Sozialwissenschaften als Unterrichtsfach beschreiben und bewerten.
- Sie kennen Konzepte von politischer Bildung und können diese bewerten (F).
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie verfügen über theoretische Konzepte des politik- und sozialwissenschaftlichen Lernens in der Grundschule.
- Sie kennen und beurteilen zentrale Prinzipien und Methoden des frühen politischen Lernens (zum Beispiel Orientierung an Phänomenen und Kinderfragen, Lebensweltbezug, Propädeutik, forschendes, entdeckendes und außerschulisches Lernen) (F).
- Sie können typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.

- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im Grundschulunterricht reflektieren.
- Sie kennen Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Politik.
- Sie können die Bildungsstandards auf der Grundlage didaktischer Konzepte bewerten und Unterrichtsmaterialien mit Blick auf die Unterrichtspraxis reflektieren.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle politikwissenschaftliche Lernprozesse beobachten und analysieren (Produkte und Äußerungen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Migrationshintergrund) und adäquate Rückmeldung geben (F).
- Sie kennen Unterrichtsarrangements der Differenzierung und Individualisierung (F).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und Leistungsbewertung im Politikunterricht (F).
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel Intelligenz-, Schulleistungstests und zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von sozialwissenschaftlichem Unterricht der Grundschule.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren (F).

- Sie können Lernarrangements auf der Basis fachlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse konstruieren und geeignete Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifische Unterrichtsmethoden einsetzen.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität und Interkulturalität im Unterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben und bewerten.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und in die weiterführenden Schularten (F).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.
- Sie kennen grundlegende quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung und können Darstellungen deskriptiver Statistik lesen und kommentieren.
- Sie sind in der Lage, Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher sozialwissenschaftlicher Methoden abzuwägen (F).
- Sie sind in der Lage, ökonomische und sozialwissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren, Hypothesen zu entwickeln, deren Plausibilität zu überprüfen und anhand einschlägiger sozialwissenschaftlicher Theorien zu begründen.
- Sie können ausgewählte ökonomische und sozialwissenschaftliche Problemstellungen untersuchen, spezifische Lösungskonzepte entwickeln und begründen (F)..
- Sie können ökonomische Modelle hinsichtlich ihrer Potentiale vergleichen und bewerten (F).
- Sie können zwischen objektiven Tatbeständen und Werturteilen unterscheiden und Wege zur rationalen Urteilsbildung aufzeigen (F).
- Sie können ökonomische und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse und gesellschaftliche Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.
- Sie sind in der Lage, die Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren (F).

Kompetenzbereich Sozialwissenschaften

Fach Wirtschaft

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie können gesellschaftliche Strukturen, Prozesse und Problembereiche systematisch beschreiben und die Vor- und Nachteile verschiedener Ansätze abwägen.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen zentrale ökonomische und sozialwissenschaftliche Begriffe, können diese anwenden und kritisch reflektieren.
- Sie können zentrale ökonomische und sozialwissenschaftliche Gegenstandsbereiche

und Theorien systematisch darstellen und kritisch reflektieren.

- Sie können aktuelle Themenstellungen (zum Beispiel Globalisierung, Interkulturalität, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit) als disziplinenübergreifende Phänomene aufbereiten und beschreiben.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse ökonomischer Strukturen, Prozesse, Handlungen und Strategien, die am Leitbild der Nachhaltigkeit ausgerichtet sind (F).
- Sie verfügen über strukturierte Kenntnisse zu den grundlegenden – insbesondere zu den schulrelevanten – Teilgebieten der Wirtschaftswissenschaft (zum Beispiel Konsumökonomik, Arbeitsökonomik und Gesellschaftsökonomik) (F).
- Sie kennen aktuelle ökonomische Problemlagen und können diese systematisch darstellen (F).
- Sie können die grundlegenden Fragen der Wirtschaftsethik reflektieren (F).
- Sie sind in der Lage, das Verhältnis zwischen Politik und Ökonomie unter Berücksichtigung unterschiedlicher Wertorientierungen zu analysieren (F).
- Sie können ökonomische Probleme und Fragestellungen theoriegeleitet analysieren und Lösungskonzepte skizzieren (F).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften als Disziplinen charakterisieren und deren Funktion und Bild beziehungsweise der ökonomischen und sozialwissenschaftlichen Bildung in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können unterschiedliche Konzepte zwischen Fachbezug, Interdisziplinarität und

Integration mit Bezug auf die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften als Unterrichtsfach beschreiben und bewerten.

- Sie kennen Konzepte von ökonomischer Bildung und können diese bewerten (F).
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie verfügen über theoretische Konzepte des wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Lernens in der Grundschule.
- Sie kennen und beurteilen zentrale Prinzipien und Methoden des frühen ökonomischen Lernens (zum Beispiel Orientierung an Phänomenen und Kinderfragen, Lebensweltbezug, Propädeutik, forschendes, entdeckendes und außerschulisches Lernen) (F).
- Sie können typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie können die Bildungsstandards auf der Grundlage didaktischer Konzepte bewerten und Unterrichtsmaterialien mit Blick auf die Unterrichtspraxis reflektieren.
- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im Grundschulunterricht reflektieren.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Wirtschaftslehre beschreiben.
- Sie können Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis setzen.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle wirtschaftswissenschaftliche Lernprozesse beobachten und analysieren (zum Beispiel

Produkte und Äußerungen von Schülerinnen und Schülern) und adäquate Fördermaßnahme auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten) umsetzen (F).

- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial (F).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Unterricht (F).
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel Intelligenz-, Schulleistungstests und zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von sozialwissenschaftlichem Unterricht der Grundschule.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren (F).
- Sie können Lernarrangements auf der Basis fachlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse konstruieren und geeignete Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifische Unterrichtsmethoden einsetzen.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität und Interkulturalität im Unterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben und bewerten.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit

und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.

- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und in die weiterführenden Schularten (F).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.

Kompetenzbereich Sport und Gesundheit

Fach Alltagskultur und Gesundheit

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie verfügen über Kriterien zur gezielten Beobachtung von Kindern auf der Grundlage von Basiswissen zur senso-motorischen Entwicklung.
- Sie kennen grundlegende domänenspezifische Erkenntnis- und Arbeitsmethoden.
- Sie können domänenspezifische Informationsquellen erschließen und auf der Basis des aktuellen Standes wissenschaftlicher Erkenntnisse kritisch bewerten.
- Sie kennen ausgewählte domänenspezifische und -übergreifende Problemlösungsstrategien, können sie umsetzen und domänenspezifische Erkenntnisse und Sachverhalte strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren (F).
- Sie sind in der Lage, die Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an

wissenschaftlichen Standards zu orientieren (F).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie können auf der Grundlage von fundiertem und anschlussfähigem Fachwissen zentrale ernährungs-, mode- und textilwissenschaftliche sowie konsumökonomische Begriffe, Gegenstandsbereiche und Theorien systematisch darstellen und kritisch reflektieren (F).
- Sie verfügen über grundlegende Einblicke in Stoffwechselprozesse und die Morphologie des Menschen (Atmung, Kreislaufsystem, Ernährung, Informationsverarbeitung, Bewegungsapparat).
- Sie verfügen über fundiertes und anschlussfähiges Fachwissen in den für die Grundschule relevanten körper- und gesundheitsbezogenen Bereichen wie Ernährung, Körperhaltung, Bewegung und Sport, Entwicklung, Bekleidung, Entspannung, Zusammenleben und Hygiene.
- Sie können anthropologische und sozioökonomische Grundlagen der Lebensgestaltung reflektieren sowie Konzepte und soziokulturelle Aspekte der Lebensgestaltung vergleichen (F).
- Sie können die physische, psychische und soziale Dimension von Gesundheit sowie Gesundheit als zentrale Ressource beschreiben und kennen grundlegende Zusammenhänge zwischen Lebensführung, Gesundheit und Nachhaltigkeit auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten.
- Sie können den Unterschied zwischen pathogenetischen und salutogenetischen Ansätzen der Prävention und der Gesundheitsförderung erklären (F).
- Sie kennen Instrumente der Verbraucherinformation und des Verbraucherschutzes und können auf dieser Grundlage Marketingstrategien und Werbung

für Konsumgüter und Dienstleistungen analysieren (F).

- Sie können spezifische Merkmale der Wertschöpfungsketten von Lebensmitteln und Textilien in Bezug auf Globalisierung, Nachhaltigkeit und gesetzliche Rahmenbedingungen bewerten (F).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie verfügen über ein Repertoire an bewegungsbezogenen Übungs- und Spielformen zur Gesundheitsförderung von Kindern.
- Sie beherrschen Fertigkeiten zur ästhetisch-kulinarischen Nahrungszubereitung und Gestaltung von Esssituationen im Schulalltag unter Berücksichtigung von Hygiene und den Grundsätzen der gesundheitsförderlichen Ernährung von Kindern in Bezug auf deren Lebenswelt.
- Sie verfügen über fachpraktische Fähigkeiten im Bereich der Kultur und Technik der Nahrungszubereitung und Mahlzeitengestaltung und reflektieren diese situationsbezogen, mehrperspektivisch auf der Basis vertiefter theoretischer fachlicher und fachdidaktischer Kenntnisse (F).
- Sie verfügen über fachpraktische Fähigkeiten im Bereich der Kultur und Technik der Fertigung und Gestaltung textiler Objekte und Bekleidung und reflektieren diese situationsbezogen, mehrperspektivisch auf der Basis vertiefter theoretischer fachlicher und fachdidaktischer Kenntnisse (F).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie sind in der Lage, individuelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Auswirkungen von ernährungs-, gesundheits-, mode-/textil- und verbraucherbezogenen Entwicklungen kritisch zu analysieren und zu beurteilen (F).

- Sie können fachbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen) (F).
- Sie kennen Konzepte schulischer und außerschulischer Gesundheitserziehung, Ernährungs- und Verbraucherbildung sowie der mode- und textilbezogenen Bildung und können diese auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beurteilen (F).
- Sie können Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien unter Rückgriffe auf Konzepte der Didaktik der Alltagskultur und Gesundheit reflektieren (F).
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen theoretische Konzepte zu den Grundlagen von ernährungs-, gesundheits-, mode-/textil- und verbraucherbezogenen Kognitionen und Praktiken (F).
- Sie können zu den zentralen Bereichen des Gesundheits- und Sportlernens sowie des verbraucherbildenden-, mode- und textilbezogenen Lernens in der Primarstufe verschiedene Zugangsweisen, typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie kennen und bewerten Konzepte für schulisches Lernen und Lehren (generisches Lernen, entdeckendes Lernen, außerschulisches Lernen und so weiter).
- Sie sind in der Lage, stereotype Selbst- und Fremdbilder bei sich und anderen zu erkennen und vor dem Hintergrund von Interkulturalität und Heterogenität auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten im Unterricht zu reflektieren.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit Alltagskultur und Gesundheit beschreiben.

- Sie können allgemeindidaktische und affine fachdidaktisch-methodische Konzeptionen im Hinblick auf ihre Relevanz für den fachbezogenen Unterricht analysieren und reflektieren (F).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle gesundheitsbezogene Lernprozesse indikatoren gestützt (zum Beispiel elementare Bewegungen, Verhaltensweisen, Ernährungsstil) beobachten und analysieren (auch unter der Perspektive von Gender und Heterogenität) und adäquate Fördermaßnahmen wählen.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit gesundheitsrelevantem Diagnostik- und Förderpotenzial (F).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und -bewertung im Unterricht (F).
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung interpretieren (zum Beispiel Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebung) (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von sport-, ernährungs-, gesundheits-, mode-/textil- und verbraucherbezogenem Unterricht der Grundschule.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen und konstruieren, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung

fachbezogen aufzuarbeiten und in den Unterricht zu integrieren.

- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und zu weiterführenden Schulstufen.
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (F)

Kompetenzbereich Sport und Gesundheit

Fach Sport

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie verfügen über Kriterien zur gezielten Beobachtung von Kindern auf der Grundlage von Basiswissen zur senso-motorischen Entwicklung.
- Sie kennen grundlegend domänenspezifische Erkenntnis- und Arbeitsmethoden.
- Sie können domänenspezifische Informationsquellen erschließen und auf der Basis des aktuellen Standes wissenschaftlicher Erkenntnisse kritisch bewerten.

- Sie können alltagskulturelle und gesundheitsrelevante Sachverhalte und Forschungsergebnisse erfassen, reflektieren und bewerten.
- Sie kennen ausgewählte domänenspezifische und -übergreifende Problemlösungsstrategien und können sie umsetzen (F).
- Sie können domänenspezifische Erkenntnisse und Sachverhalte strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren (F).
- Sie sind in der Lage, Anlage und Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren (F).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie können die physische, psychische, soziale Dimension von Gesundheit sowie Gesundheit als zentrale Ressource beschreiben und kennen grundlegende Zusammenhänge zwischen Lebensführung, Gesundheit und Nachhaltigkeit auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten.
- Sie verfügen über grundlegende Einblicke in Stoffwechselprozesse und die Morphologie des Menschen (Atmung, Kreislaufsystem, Ernährung, Informationsverarbeitung, Bewegungsapparat).
- Sie verfügen über fundiertes und anschlussfähiges Fachwissen in für die Grundschule relevanten körper- und gesundheitsbezogenen Bereichen wie Ernährung, Körperhaltung, Bewegung und Sport, Entwicklung, Bekleidung, Entspannung, Zusammenleben und Hygiene.
- Sie können Sachverhalte in Zusammenhang mit Körper, Bewegung, Spiel und Sport in verschiedenen Kontexten erfassen und reflektieren (F).
- Sie verfügen über ein handlungsorientiertes, sportwissenschaftliches Fachwissen, das sie zur Anleitung und Reflexion von

Bewegungslernsituationen befähigt (zum Beispiel motorisches Lernen, motorische Leistungsfähigkeit, trainingsbiologische Zusammenhänge, Trainingsprinzipien, Trainingsmethoden, Gestaltung von Trainingsprozessen) (F).

- Sie sind in der Lage, sportwissenschaftliche Fragestellungen zu Gesundheit, Prävention, Sozialpolitik, Gender und Integration zu formulieren und theoriegeleitet zu beantworten (F).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie verfügen über ein Repertoire an bewegungsbezogenen Übungs- und Spielformen zur Gesundheitsförderung von Kindern.
- Sie beherrschen Fertigkeiten zur ästhetisch-kulinarischen Nahrungszubereitung und Gestaltung von Esssituationen im Schulalltag unter Berücksichtigung von Hygiene und den Grundsätzen der gesundheitsförderlichen Ernährung von Kindern in Bezug auf deren Lebenswelt.
- Sie verfügen über ein grundlegendes sport- und bewegungsspezifisches Können in den Feldern der Sport- und Bewegungskultur (zum Beispiel Spielen, Bewegen an Geräten, Laufen - Springen - Werfen, Bewegen im Wasser, Darstellen - Gestalten - Tanzen, Ringen - Kämpfen), das sie in die Lage versetzt, Bewegungen auf angemessenem Niveau auszuführen. Mindestens vier der Bewegungsfelder sollen vertieft werden (F).
- Sie verfügen über fundierte Fähigkeiten in Bezug auf Rettungs-, Hilfs- und Sicherheitsmaßnahmen (Sichern und Helfen im Gerätturnen, Rettungsschwimmen, Erste Hilfe) (F).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie sind in der Lage, individuelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Auswirkungen von ernährungs-, gesundheits-, mode-/textil- und verbraucherbezogenen Entwicklungen kritisch zu analysieren und zu beurteilen (F).
- Sie können die Rolle der Sportlehrerin beziehungsweise des Sportlehrers unter Berücksichtigung der eigenen Biografie und in verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten reflektieren (F).
- Sie kennen Konzepte schulischer und außerschulischer Gesundheitserziehung inklusive der Sport- und Bewegungserziehung und können diese beurteilen (zum Beispiel Bedeutung von Körper- und Bewegungserfahrungen für die kindliche Entwicklung, Konzepte des Bewegungskindergartens beziehungsweise der Bewegten Schule, didaktisch-methodische Prinzipien) (F).
- Sie können Bildungsstandards, Unterrichtsmaterialien sowie Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote unter Rückgriff auf didaktische Konzepte reflektieren (F).
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen theoretische Konzepte zu den Grundlagen des Bewegungskönnens (Wahrnehmung und Bewegen, Ausdruck und Gestaltung, Kondition und Koordination, motorisches Lernen) (F).
- Sie können zu den zentralen Bereichen des Gesundheits- und Sportlernens in der Primarstufe verschiedene Zugangsweisen, typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie kennen und bewerten Konzepte für schulisches Lernen und Lehren (generisches Lernen, entdeckendes Lernen, Bewegte Schule und so weiter).

- Sie sind in der Lage, stereotype Selbst- und Fremdbilder bei sich und anderen zu erkennen und vor dem Hintergrund von Interkulturalität und Heterogenität auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten im Unterricht zu reflektieren.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Sport beschreiben.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle gesundheitsbezogene Lernprozesse indikatorengestützt (zum Beispiel elementare Bewegungen, Verhaltensweisen, Ernährungsstil) beobachten und analysieren (auch unter der Perspektive von Gender und Heterogenität) und adäquate Fördermaßnahmen wählen.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit gesundheitsrelevantem Diagnostik- und Förderpotenzial (F).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und -bewertung im Unterricht (F).
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung interpretieren (zum Beispiel Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebung) (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von sport-, ernährungs-, gesundheits-, mode-/textil- und verbraucherbezogenem Unterricht der Grundschule.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen und konstruieren, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.

- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie verfügen über Zugänge zu den verschiedenen Lebensbedingungen und Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen und können Sportunterricht auf Grundlage eines konstruktiven Umgangs mit Heterogenität auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten gestalten (F).
- Sie verfügen über Kenntnisse zu Formen und Funktionen außerunterrichtlicher Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote und können diese planen und durchführen (F).
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung fachbezogen aufzuarbeiten und in den Unterricht zu integrieren.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und zu weiterführenden Schulstufen.
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (F).

**Kompetenzbereich
Evangelische Theologie/Religionspädagogik**

Fach

Evangelische Theologie/Religionspädagogik

(Nachrichtlich nach den Bestimmungen der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg: Die Vocatio kann nur erteilt werden nach dem Studium des Faches Evangelische Theologie/Religionspädagogik im Kompetenzbereich und als Vertiefungsfach. Das Studium des Kompetenzbereichs allein genügt nicht zur Erteilung der Vocatio.)

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie kennen grundlegende Arbeits- und Analysemethoden der Evangelischen Theologie/Religionspädagogik und können diese anwenden und reflektieren.
- Sie sind in der Lage, biblische Texte mit den Grundschriften exegetischer Methoden wissenschaftlich auszulegen.
- Sie können kirchen-, theologie- und dogmengeschichtliche Quellentexte wissenschaftlich erschließen.
- Sie können ethische und dogmatische Problemstellungen methodisch und hermeneutisch verantwortet reflektieren.
- Sie sind zu einer selbständigen differenzierten theologischen Urteilsbildung und Argumentation fähig (F).
- Sie können das Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik in konfessioneller Perspektive wissenschaftstheoretisch reflektieren und im gesellschaftlichen und interdisziplinären Diskurs positionieren (F).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft im Zusammenhang der einzelnen theologischen Disziplinen.

- Sie verfügen über Grundwissen bezüglich zentraler Texte und Themen des Alten und Neuen Testaments und ihres zeit- und religionsgeschichtlichen Hintergrundes (zum Beispiel Gottesbild, Anthropologie, Schöpfung, Exodus, Bergpredigt, Auferstehung, Reich Gottes).
- Sie sind fähig zum hermeneutisch reflektierten Verständnis, zur Auslegung und Einordnung zentraler Texte und Themen des Alten und Neuen Testaments in ihre historischen, religionsgeschichtlichen und theologischen Kontexte sowie in gegenwärtige Bezugsfelder (F).
- Sie sind mit zentralen Problemstellungen und Entwicklungslinien in der Geschichte des Christentums und der Kirchen in evangelischer Perspektive vertraut und können diese bezüglich ihrer historischen Bedeutung, Wirkungsgeschichte und Gegenwartsrelevanz begründet einschätzen (F).
- Sie kennen zentrale, lehrmäßige Inhalte des christlichen Glaubens in evangelischer Tradition, können sich mit ihnen kritisch auseinandersetzen und sie auf gegenwärtige Schlüsselthemen und -probleme beziehen (F).
- Sie können ethische Schlüsselprobleme und unterschiedliche Lösungsansätze im Horizont evangelischer Ethik und in Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Positionen reflektieren und sind zu einer eigenen theologisch-ethischen Urteilsbildung fähig (F).
- Sie kennen grundlegende Gemeinsamkeiten und Unterschiede der christlichen Konfessionen und verfügen über Grundkenntnisse der Weltreligionen (Judentum, Islam).
- Sie kennen Prinzipien und Konzeptionen des ökumenischen und interreligiösen Dialogs und können auf dieser Grundlage ihre eigene theologische Position differenziert und kontextuell reflektieren und sich im

ökumenischen und interreligiösen Dialog positionieren (F).

- Sie kennen Grundkonzepte eines christlichen Bildungs- und Erziehungsverständnisses in Geschichte und Gegenwart.
- Sie haben einen strukturierten Überblick über die Entwicklung, die Gegenstandsbereiche sowie über Fragestellungen, Erkenntnisse und Theorien der Religionspädagogik.

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Religionsunterrichts differenziert begründen und erläutern (F).
- Sie können ihre eigene Religiosität reflektieren und Vorstellungen ihrer künftigen Berufsrolle sowie in Ansätzen ein Selbstkonzept als Religionslehrkraft in der Primarstufe entwickeln (F).
- Sie können religionsdidaktische und religionspädagogische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren theologischen Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen die Grundlagen zur entwicklungsgerechten Initiierung religiöser Bildungs- und Erziehungsprozesse und zur differenzierten Förderung elementarer theologischer Denkstrukturen bei den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe (F).
- Sie sind in der Lage, religionsunterrichtliche Lehr- und Lernmaterialien sowie den Einsatz unterschiedlicher Medien kritisch zu analysieren und zu reflektieren und vor diesem Hintergrund unterrichtspraktische Vorschläge zu skizzieren (F).
- Sie sind vertraut mit den Grundbegriffen und Grundstrukturen religionsdidaktischer

Analyse-, Reflexions- und Entscheidungsprozesse (F).

- Sie kennen grundlegende Methoden zur Erforschung von religionsunterrichtlichen Lernprozessen und wenden diese in umrissenen Forschungsfeldern exemplarisch an (F).
- Sie sind in der Lage, sich selbständig neues Wissen und Können auf dem aktuellen Stand der theologischen und religionspädagogischen beziehungsweise -didaktischen Forschung zur professionellen Weiterentwicklung anzueignen (F).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können mithilfe sozialisationstheoretischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse und Befunde, die religiösen Herkunft, Lebenswelten, Erfahrungen, Entwicklungsstufen, Lernstände und Einstellungen der Schülerinnen und Schüler differenziert einschätzen und bei der Unterrichtsplanung, insbesondere im Hinblick auf Diagnostik- und Förderpotentiale berücksichtigen (F).
- Sie können religionsdidaktische Formen der individuellen und gendersensiblen Förderung in heterogenen Lerngruppen anwenden (F).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und -bewertung im Religionsunterricht (F).
- Sie können Ergebnisse einer empirischen Erfassung fachlicher Kompetenzen interpretieren (zum Beispiel Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebungen) (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von Religionsunterricht in der Grundschule (F).

- Sie sind in der Lage Lernarrangements auf der Basis fachdidaktischer Theorien, geeigneter Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und Methoden zu konstruieren und umzusetzen (F).
- Sie können Religionsunterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren (F).
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Religionsunterricht (insbesondere den Umgang mit anderen Konfessionen, anderen Religionen und anderen weltanschaulichen Lebens- und Denkformen) auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben, bewerten und anwenden (F).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (F).
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten (F).
- Sie sind vertraut mit fächerverbindendem und -übergreifenden Religionsunterricht, insbesondere in konfessionell-kooperativer Hinsicht (F).
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements (F).
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden (F).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).

Kompetenzbereich

Katholische Theologie/Religionspädagogik

Fach

Katholische Theologie/Religionspädagogik

(Nachrichtlich nach den Bestimmungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg: Die Missio canonica kann nur verliehen werden nach dem Studium des Faches Katholische Theologie/Religionspädagogik im Kompetenzbereich und als Vertiefungsfach. Das Studium des Kompetenzbereichs allein genügt nicht zur Verleihung der Missio canonica.)

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie kennen grundlegende Arbeits- und Analysemethoden der theologischen Wissenschaft und können diese anwenden und reflektieren.
- Sie sind in der Lage, biblische Texte mit den Grundschriften exegetischer Methoden wissenschaftlich auszulegen.
- Sie können kirchen-, theologie- und dogmengeschichtliche Quellentexte wissenschaftlich erschließen.
- Sie können ethische und dogmatische Problemstellungen methodisch und hermeneutisch verantwortet reflektieren.
- Sie sind zu einer selbständigen differenzierten theologischen Urteilsbildung und Argumentation fähig.
- Sie können das Fach Katholische Theologie/Religionspädagogik wissenschaftstheoretisch reflektieren und im gesellschaftlichen und interdisziplinären Diskurs positionieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft im Zusammenhang der einzelnen theologischen Disziplinen.
- Sie verfügen über Grundwissen bezüglich zentraler Texte und Themen des Alten und Neuen Testaments und ihres zeit- und religionsgeschichtlichen Hintergrundes (zum Beispiel Gottesbild, Anthropologie, Schöpfung, Exodus, Reich Gottes, Bergpredigt, Auferstehung).
- Sie sind fähig zum hermeneutisch reflektierten Verständnis, zur Auslegung und Einordnung zentraler Texte und Themen des Neuen und Alten Testaments in ihre historischen, religionsgeschichtlichen und theologischen Kontexte sowie in gegenwärtige Bezugsfelder.
- Sie sind mit zentralen Problemstellungen und Entwicklungslinien in der Geschichte des Christentums und der Kirchen in katholischer Perspektive vertraut und können diese bezüglich ihrer historischen Bedeutung, Wirkungsgeschichte und Gegenwartsrelevanz begründet einschätzen.
- Sie kennen zentrale Inhalte des christlichen Glaubens in katholischer Tradition, können sich mit ihnen kritisch auseinandersetzen und sie auf gegenwärtige Schlüsselthemen und -probleme beziehen (F).
- Sie können ethische Schlüsselprobleme und unterschiedliche Lösungsansätze im Horizont theologischer und philosophischer Ethik reflektieren und sind zu einer eigenen Urteilsbildung fähig (F).
- Sie kennen grundlegende Gemeinsamkeiten und Unterschiede der christlichen Konfessionen.
- Sie verfügen über Grundkenntnisse der Weltreligionen und haben vertieftes Wissen über Judentum und Islam.
- Sie kennen Prinzipien und Konzeptionen des ökumenischen und interreligiösen Dialogs und

können auf dieser Grundlage ihre eigene theologische Position differenziert und kontextuell reflektieren und sich im ökumenischen und interreligiösen Dialog positionieren (F).

- Sie kennen Grundkonzepte eines christlichen Bildungs- und Erziehungsverständnisses in Geschichte und Gegenwart.
- Sie haben einen strukturierten Überblick über die Entwicklung, die Gegenstandsbereiche sowie über aktuelle Fragestellungen, Erkenntnisse und Theorien der Religionspädagogik.

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Religionsunterrichts differenziert begründen und erläutern.
- Sie können Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien mit Bezug auf religionsdidaktische Konzepte bewerten.
- Sie können ihre eigene Religiosität reflektieren und Vorstellungen ihrer künftigen Berufsrolle sowie in Ansätzen ein Selbstkonzept als Religionslehrkraft in der Primarstufe entwickeln (F).
- Sie können religionsdidaktische und religionspädagogische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren theologischen Kenntnissen vernetzen.

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen die Grundlagen zur entwicklungsgerechten Initiierung religiöser Bildungs- und Erziehungsprozesse und zur differenzierten Förderung elementarer theologischer Denkstrukturen bei den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe.
- Sie sind in der Lage, religionsunterrichtliche Lehr- und Lernmaterialien sowie den Einsatz

unterschiedlicher Medien kritisch zu analysieren und zu reflektieren und vor diesem Hintergrund unterrichtspraktische Vorschläge zu skizzieren.

- Sie sind vertraut mit den Grundbegriffen und Grundstrukturen religionsdidaktischer Analyse-, Reflexions- und Entscheidungsprozesse.
- Sie kennen grundlegende Methoden zur Erforschung von religionsunterrichtlichen Lernprozessen und wenden diese in umrissenen Forschungsfeldern exemplarisch an.
- Sie sind in der Lage, sich selbständig neues Wissen und Können auf dem aktuellen Stand der theologischen und religionspädagogischen beziehungsweise -didaktischen Forschung zur professionellen Weiterentwicklung anzueignen.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können mithilfe sozialisationstheoretischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse und Befunde, die religiösen Herkünfte, Lebenswelten, Erfahrungen, Entwicklungsstufen, Lernstände und Einstellungen der Schülerinnen und Schüler differenziert einschätzen und bei der Unterrichtsplanung, insbesondere im Hinblick auf Diagnostik- und Förderpotentiale berücksichtigen.
- Sie können religionsdidaktische Formen der individuellen und gendersensiblen Förderung in heterogenen Lerngruppen anwenden.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und -bewertung im Religionsunterricht.
- Sie können Ergebnisse einer empirischen Erfassung fachlicher Kompetenzen interpretieren (zum Beispiel Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebungen).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von Religionsunterricht in der Grundschule.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Religionsunterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie sind in der Lage Lernarrangements auf der Basis fachdidaktischer Theorien, geeigneter Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und Methoden zu konstruieren und umzusetzen.
- Sie sind vertraut mit fächerverbindendem und -übergreifendem Religionsunterricht, insbesondere in konfessionell-kooperativer Hinsicht..
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Religionsunterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben, bewerten und anwenden (F).
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.

Kompetenzbereich Islamische Theologie / Religionspädagogik

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie kennen grundlegende Arbeits- und Analysemethoden der Islamischen Theologie/Religionspädagogik und können diese anwenden und reflektieren.
- Sie sind in der Lage, die Traditionstexte des Islam angemessen auszulegen.
- Sie können ethische und dogmatische Problemstellungen methodisch und hermeneutisch verantwortet reflektieren.
- Sie sind zu einer selbständigen theologischen Urteilsbildung und Argumentation fähig.
- Sie können das Fach Islamische Theologie/Religionspädagogik im gesellschaftlichen und interdisziplinären Diskurs positionieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie sind vertraut mit der Entstehung und den Hauptthemen des Korans sowie den Grundlinien der Koranauslegung und können diese historisch und religionsgeschichtlich einordnen.
- Sie sind in der Lage, das Verhältnis von Koran und Sunna zu beschreiben und haben einen Überblick über die Hadithwissenschaft und deren Methoden in der Relevanz für gegenwärtige Fragestellungen.
- Sie kennen grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der islamischen Glaubenslehre und -praxis (zum Beispiel sunnitische und schiitische Theologie, Ethik und religiöse Praxis, Entstehungsgeschichte fundamentalistischer Ausprägungen).

- Sie können Glaubensgrundsätze anderer Religionen im Verhältnis zum Islam bestimmen, verfügen über grundlegende Kenntnisse interreligiöser Fragestellungen (insbesondere mit Bezug auf Christen- und Judentum) und entwickeln einen respektvollen Umgang mit den konkurrierenden Wahrheitsansprüchen der Religionen.

- Sie können Grundbegriffe der islamischen Ethik wissenschaftlich reflektieren, kennen die verschiedenen theologischen Richtungen des Islams, verfügen über Grundkenntnisse zur islamischen Rechtslehre und können die verschiedenen Rechtsschulen differenzieren.

- Sie verfügen über einen theologisch relevanten Grundwortschatz, kennen die Grundlagen des Koran-Arabischen und der Koran-Rezitation und können arabische Fachbegriffe des Islam übersetzen und analysieren.

- Sie sind mit zentralen Problemstellungen und Entwicklungslinien der Geschichte des Islams unter besonderer Berücksichtigung der Herkunftsländer muslimischer Migrantinnen und Migranten in Deutschland in der Beziehung zu Europa vertraut.

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Religionsunterrichts differenziert begründen und erläutern.
- Sie kennen Grundkonzepte eines islamischen Bildungs- und Erziehungsverständnisses in Geschichte und Gegenwart und haben einen strukturierten Überblick über Entwicklung, Gegenstandsbereiche und aktuelle Fragestellungen, Erkenntnisse und Theorien der islamischen Religionspädagogik.

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen die Grundlagen zur entwicklungsgerechten Initiierung religiöser Bildungs- und Erziehungsprozesse und zur differenzierten Förderung elementarer theologischer Denkstrukturen bei den Schülerinnen und Schülern der Grundschule.
- Sie sind in der Lage, religionsunterrichtliche Lehr- und Lernmaterialien sowie den Einsatz unterschiedlicher Medien kritisch zu analysieren und zu reflektieren und vor diesem Hintergrund unterrichtspraktische Vorschläge zu skizzieren.
- Sie sind vertraut mit fächerverbindendem und -übergreifendem Religionsunterricht in interreligiöser und konfessionell-kooperativer Hinsicht.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können mithilfe sozialisationstheoretischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse und Befunde, die religiösen Herkunft, Lebenswelten, Erfahrungen, Entwicklungsstufen, Lernstände und Einstellungen der Schülerinnen und Schüler auch unter Genderaspekten differenziert einschätzen.
- Sie können religionsdidaktische Formen der individuellen und gendersensiblen Förderung in heterogenen Lerngruppen anwenden.

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von islamischem Religionsunterricht in der Grundschule.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Religionsunterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.

- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.

Kompetenzbereich Bilinguales Lehren und Lernen und kulturelle Diversität im Rahmen des Europalehramts an Grundschulen

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind aufgrund eines Auslandssemesters in der Lage, Alltagserfahrungen und Studienerfahrungen im Herkunftsland und im Zielsprachenland unter einer interkulturellen Perspektive zu reflektieren.
- Sie kennen unterschiedliche methodische Ansätze des Kulturvergleichs und der Kulturbetrachtung.
- Sie sind in der Lage, Anlage und Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen den wissenschaftlichen Diskussionsstand zu Bilinguaalem Lehren und Lernen, zur Lern- und Entwicklungspsychologie, sowie zentrale didaktische Prinzipien und Schlüsselbegriffe.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse der europäischen Transformationsprozesse in der neueren Zeit und können sie in eine globale Perspektive einordnen.

- Sie können sachfachliche Themen in ihren kulturellen Kontexten verorten und reflektieren.
- Sie sind zur Bedeutungsaushandlung in interdisziplinären Fachdiskursen fähig.

1.3 Fachsprachliche Kompetenzen

- Sie verfügen über die Fähigkeit, zentrale Begriffe, Gegenstandsbereiche und Theorien des Sachfachs fachsprachlich kohärent in mündlicher und schriftlicher Form in ihrer gewählten Zielsprache zu präsentieren.

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können Theorien und Entwicklungen des bilingualen Lehrens und Lernens im Überblick darstellen und sind in der Lage, sie mit den jeweiligen bildungspolitischen Ansätzen in Beziehung zu setzen.
- Sie können auf bilinguales Lehren und Lernen bezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher kultureller Sozialisationsverläufe.
- Sie kennen unterschiedliche Modelle der Umsetzung von bilingualem Lehren und Lernen und können diese bewerten.
- Sie können bilinguale Methodenkonzepte in ihrer Auswirkung auf die heutige Unterrichtspraxis darstellen.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen.

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie können zu zentralen Bereichen des bilingualen Lernens in der Primarstufe verschiedene Zugangsweisen und Grundvorstellungen beschreiben.

- Sie können typische Präkonzepte und Verstehenshürden bei Schülerinnen und Schülern beschreiben.
- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im bilingualen Unterricht reflektieren.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit bilingualem Lehren und Lernen beschreiben.
- Sie kennen die Vorgaben des baden-württembergischen Bildungsplans bzgl. bilingualem Lehren und Lernen.
- Sie können Unterrichtsmaterialien bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis setzen.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle bilinguale Lernprozesse beobachten und analysieren (zum Beispiel nach Aspekten kultureller Diversität, Transkulturalität, Heterogenität und Gender) und adäquate Fördermaßnahmen umsetzen.
- Sie kennen bilinguale Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -leistungsbewertung im bilingualen Unterricht.

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie können altersgerechte bilinguale Lernarrangements auf der Basis didaktischer Theorien, geeigneter Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und sachfachspezifischer Unterrichtsmethoden konstruieren.
- Sie können anhand exemplarisch durchgeführten eigenen bilingualen Unterrichts die spezifischen

Herausforderungen der Integration von Sachfach und Zielsprache reflektieren.

- Sie können bilingualen Unterricht auf der Basis didaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im bilingualen Unterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben und bewerten.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie kennen spezifisch bilinguale Formen des spontanen Lehrerhandelns (zum Beispiel Umgang mit vorläufigen Begriffen, Umgang mit Fehlern, heuristische Hilfen).
- Sie können selbst geplanten bilingualen Unterricht situationsangemessen und sachfachgerecht umsetzen.
- Sie wissen um spezifische Fragestellungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und zu weiterführenden Schulstufen.